



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

15. Jahrgang	Halle (Saale), den 18. Dezember 2018	12
--------------	--------------------------------------	----

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten zur Genehmigung der Preisliste Sachsen-Anhalt der SecAnim GmbH, An der Landwehr, 17139 Malchin, für die Normale Entsorgung von beseitigungspflichtigen tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 und 2 sowie die Entsorgung im Tierseuchenfall gültig ab 01.01.2019 nach § 3 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (TierNebG-AG LSA) 173

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zur Genehmigung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „**Alt-märkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband**“ 174

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zur 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „**Regionale Planungsgemeinschaft Altmark**“ 179

Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 5, 7 i.V.m. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 2 UVPG im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) über die Feststellung des Nichtbestehens einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Planänderungs- und Ergänzungsverfahrens für die Baumaßnahme „Neubau der B 71n, A 14-Haldensleben, Abschnitt Ortsumfahrung Wedringen“ in den **Gemarkungen Neuenhofe, Haldensleben, Hillersleben,**

Birkholz und Wolmirsleben in den Landkreisen Börde und Salzlandkreis 180

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 1. Januar 2017 zum Vorhaben „Fuß- und Radweg Delitzscher Straße zwischen Bebauungsgrenze Reideburg und der Autobahn-Anschlussstelle A 14 Halle Ost im Zuge der L 165“ in der **Gemarkung Reideburg der Stadt Halle (Saale)** 181

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Autochemie Bitterfeld GmbH in 04103 Leipzig auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kühlerfrostschutzmitteln in **06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Thalheim, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 182

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Dow Olefinverbund GmbH in 06258 Schkopau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Dispersionsanlage in **06258 Schkopau, Landkreis Saalekreis** 182

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Dow Deutschland

- Anlagengesellschaft mbH in 06803 Greppin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Methylcellulose MC10 in **06803 Greppin, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 183
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der EUROGLAS AG in 39171 Sülzetal, OT Osterweddingen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Flachglasanlage in **39171 Sülzetal, OT Osterweddingen, Landkreis Börde** 184
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biomethananlage Barby GmbH, in 68159 Mannheim, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung der Biomethananlage Barby in **39249 Barby, Salzlandkreis** 185
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der CropEnergies Bioethanol GmbH in 06712 Zeitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Bioethanol in **06712 Zeitz, Burgenlandkreis** 185
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V. mit dem Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 28. Februar 2012 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Glasherstellung und den von der Umweltministerkonferenz (UMK) beschlossene „LAI Vollzugsempfehlung zum Stand der Technik“ zur Festsetzung von Emissionsgrenzwerten auf der Grundlage des BImSchG für die Euroglas GmbH, **39340 Haldensleben** 186
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur allgemeinen Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der SUEZ Sonderabfallgesellschaft mbH in 50999 Köln auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Drehrohrofenanlage in **06258 Schkopau, Landkreis Saalekreis** 187
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Danpower GmbH in 14467, Potsdam auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotor in **06749 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Bitterfeld** 187
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH in 06388 Köthen (Anhalt) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Junghennen in **06449 Aschersleben, OT Winingen, Landkreis Salzlandkreis** 188
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der AUREC Gesellschaft für Abfallverwertung und Recycling mbH in 06406 Bernburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Erweiterung der Produktion von Bergbauversatzstoffen durch die wesentliche Änderung einer Anlage zur Lagerung und Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von 25.878 t bzw. 350.000 t/a in **06406 Bernburg, Salzlandkreis** 188
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Orgentis Chemicals GmbH in 06466 Stadt Seeland OT Gatersleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zum Betrieb einer Anlage zur Synthese von organischen Spezialchemikalien mit einer Kapazität von 20 t/a in **06466 Stadt Seeland OT Gatersleben, Salzlandkreis** 189

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur allgemeinen Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Orgentis Chemicals GmbH in 06466 Stadt Seeland OT Gatersleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zum Betrieb einer Anlage zur Synthese von organischen Spezialchemikalien mit einer Kapazität von 20 t/a in **06466 Stadt Seeland OT Gatersleben, Salzlandkreis** 189

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Wiese Umwelt Service GmbH in 07980 Berga/ Elster auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlamm-trocknungs- und Klärschlammverbrennungsanlage mit Phosphatdüngemittelherstellung in **06259 Braunsbedra, Saalekreis** 190

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Nordzucker AG in 38100 Braunschweig auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zucker (Zuckerfabrik) in **39164 Wanzleben-Börde, Landkreis Börde** 191

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die Veröffentlichung der Zeitpläne und Arbeitsprogramme zur Erstellung der Bewirtschaftungspläne für die **Flussgebietseinheiten Elbe und Weser** und die zu treffenden Anhörungsmaßnahmen 192

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie über eine Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 20.11.2018 (BAnz AT 23.11.2018 B2) bezüglich des Mangels der Versorgung der Bevölkerung mit in Deutschland zugelassenen saisona-

len **Influenza-Impfstoffen** vom 04. Dezember 2018 192

- 4. Verwaltungsvorschriften
- 5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

- 1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
- 2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

- 1. Landkreise
- 2. Kreisfreie Städte
- 3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

. Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Änderung des Rahmenbetriebsplanes für den **Kiessandtagebau Rodersdorf** 193

. Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Änderung des Rahmenbetriebsplanes für den **Kiessandtagebau Lösau** 193

. Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 und 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die beabsichtigte Erweiterung des **Kiessandtagebaus Prießnitz** 194

. Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine straßenrechtliche Entscheidung; **Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom 15.11.2018 – Z/233-31030-14/2018** 195

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten zur Genehmigung der Preisliste Sachsen-Anhalt der SecAnim GmbH, An der Landwehr, 17139 Malchin,

für die Normalentsorgung von beseitigungspflichtigen tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 und 2 sowie die Entsorgung im Tierseuchenfall gültig ab 01.01.2019 nach § 3 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-

**Beseitigungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
(TierNebG-AG LSA)**

Das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Die von der SecAnim GmbH am 24.09.2018 beantragte Preisliste zum 01.01.2019, diese ist als Anlage beigefügt und ist Bestandteil der Allgemeinverfügung, für
 - die Normalentsorgung von beseitigungspflichtigen tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 und 2 sowie
 - die Entsorgung im Tierseuchenfall im Land Sachsen-Anhalt

wird genehmigt.
2. Die nach Ziffer 1 genehmigten Entgelte sind Nettopreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist zu erheben, wenn und soweit diese anfällt.
3. Die Preisliste vom 01.01.2016 ist nach dem 31.12.2018 nicht mehr anzuwenden.
4. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.
5. Die Allgemeinverfügung gilt an dem der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes folgenden Tag als bekannt gemacht

Preisliste Sachsen-Anhalt

Normalentsorgung von beseitigungspflichtigen tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 und 2 sowie die Entsorgung im Tierseuchenfall (gültig ab 01.01.2019)

Entsorgung von:	Entsorgung im	
	Normalentsorgung Preis (Euro/kg) netto	Tierseuchenfall Preis (Euro/kg) netto
Pferd/Esel/Pony	0,18 €	0,18 €
Schweine	0,23 €	0,23 €
Rinder ohne BSE-Test	0,19 €	0,19 €
Rinder mit BSE-Test	0,19 €	0,19 €
Schafe/Ziegen ohne TSE-Test	0,43 €	0,43 €
Schafe/Ziegen mit TSE-Test	0,43 €	0,43 €
Wild	0,23 €	0,23 €
Heim-, Haus- und Labortiere	1,46 €	1,46 €
Behälterentsorgung TKT u. TK Kat. 1	0,19 €	0,19 €
Behälterentsorgung TKT u. TK Kat. 2	0,19 €	0,19 €
Behälterentsorgung		
TN aus Schlachtungen Kat. 1 (Großcontainer)	0,09 €	0,09 €
Behälterentsorgung		
TN aus Schlachtungen Kat. 2 (Großcontainer)	0,09 €	0,09 €
Anfahrtpauschalen (inklusive Verwiegung)	Entsorgung im	
	Normalentsorgung Preis (Euro/Anfahrt) netto	Tierseuchenfall Preis (Euro/Anfahrt) netto
Systembehälter und Hausschlachtung	26,97 €	10,37 €
Großcontainer	207,47 €	103,74 €
Falltier	26,97 €	10,37 €

Hinweis:

Gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 41 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist nur der verfügende Teil öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung im

Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 203 / **Raum DSS-109/A**
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)
aus.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Im Auftrag


Wersdörfer



**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft
und Finanzen zur Genehmigung der Verbandssat-
zung des Zweckverbandes „Altmärkischer
Regionalmarketing- und Tourismusverband“**

**Verbandssatzung
des Zweckverbandes „Altmärkischer Regional-
marketing- und Tourismusverband“**

§ 1

Rechtsnatur, Verbandsmitglieder, Verbandsbereich

1. Der Zweckverband ist ein Zweckverband im Sinne des § 7GKG-LSA.
2. Verbandsmitglieder sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Landkreise und Gemeinden. Das Mitgliedsverzeichnis ist Bestandteil der Anlage.
3. Der Verbandsbereich umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder.

§ 2

Name, Sitz und Schriftverkehr

1. Der Zweckverband trägt den Namen „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“; er hat seinen Sitz in Tangermünde.
2. Der Zweckverband führt seinen Schriftverkehr unter der Bezeichnung und dem Namen „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“; er führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“. Die Größe des Siegels beträgt 36 mm.

§ 3 Aufgaben

Dem Zweckverband obliegen für das Gebiet seiner Mitglieder insbesondere folgende Aufgaben:

1. Organisation und Absicherung eines umfassenden Regionalmarketings,
2. Förderung der touristischen Entwicklung und Attraktivität der Region Altmark und seiner Kommunen nach innen und außen,
3. die Koordinierung und Bündelung der Aktivitäten im Tourismus, Handel, Handwerk, Industrie und anderen Dienstleistern sowie Vereinen, Verbänden und kommunalen Einrichtungen,
4. die Verbesserung der Infrastruktur für Handel, Tourismus, Dienstleistung, Gewerbe und Verkehr,
5. die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten, Beratung von Veranstaltern, Planung und Durchführung von Marketingmaßnahmen,
6. Geschäftsstelle für den Förderverein zur Entwicklung der Region Altmark,
7. aktive Partnerschaft in kooperativen Prozessen der Regionalentwicklung zur Stärkung und Unterstützung von Kooperationen und regionalen Managementprozessen durch Übernahme der Trägerschaft des Regionalmanagements und des Integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts in der Altmark.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 5 Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Diese werden von den Vertretungen der kommunalen Gebietskörperschaften der Verbandsmitglieder für die jeweilige Legislaturperiode gewählt und sollen Hauptverwaltungsbeamte sein. Sie sind ehrenamtlich tätig. Für die ordentlichen Vertreter ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen.
2. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter aus. Im Falle der Abberufung ist unverzüglich ein neuer Vertreter zu wählen. Das gleiche gilt für den jeweiligen Stellvertreter.
3. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Das Stimmrecht staffelt sich wie folgt: Jedes Verbandsmitglied bekommt eine Stimme pro angefangene 1.000 Einwohner in seinem Territorium entsprechend dem Einwohnerstand der letzten Kommunalwahl.

4. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

§ 6 Vorsitzender der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Vertreters aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Verbandsversammlung. In Abwesenheit des Vorsitzenden obliegt die Aufgabe seinem Stellvertreter.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht dem Verbandsgeschäftsführer bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen sind.
2. Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen:
 - a. die Aufstellung, die Änderung, die Ergänzung und die Fortschreibung des „Integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts Altmark“ (ILEK),
 - b. die Stellungnahme zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Raumordnungsplänen,
 - c. Erlass und Änderung der Verbandssatzung,
 - d. Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung,
 - e. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 - f. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplans und des Stellenplans, die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für die Haushaltsdurchführung,
 - g. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungs-ermächtigungen und der Aufnahme von Krediten bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ab dem Betrag von 5.000 €,
 - h. die Festsetzung der Verbandsumlage,
 - i. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Wert von 5.000 Euro,
 - j. die Stellungnahme zum Prüfergebnis der örtlichen und überörtlichen Prüfung,
 - k. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen bei einem Betrag des Vermögensgegenstandes oder Wert der Belastung von über 5.000 Euro,
 - l. die Verpachtung von Unternehmen und sonstigen Einrichtungen des Zweckverbandes und solchen an denen der Zweckverband be-

teiligt ist, sowie die Übertragung der Betriebsführung dieser Unternehmen und Einrichtungen auf Dritte,

die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung bzw. Einschränkung oder Auflösung von Betrieben und Einrichtungen des Zweckverbandes, die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Umwandlung der Rechtsform von Betrieben und Einrichtungen des Zweckverbandes,

- m. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte, die den Vermögenswert von 5.000,00 Euro überschreiten,
- n. die Bestellung und Abberufung von Vertretern des Zweckverbandes in Eigengesellschaften und anderen Unternehmen an denen der Zweckverband beteiligt ist,
- o. Verträge des Zweckverbandes mit den Verbandsmitgliedern, Vertretern in der Verbandsversammlung (im Weiteren Verbandsvertreter genannt) und ihren Stellvertretern sowie dem Verbandsgeschäftsführer und seinem Stellvertreter, es sei denn, dass es sich um Abschlüsse über Verträge, die nach feststehendem Tarif abgeschlossen oder Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder um Geschäfte handelt, die den Vermögenswert von 1.500,00 € nicht überschreiten,
- p. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und den Abschluss von außergerichtlich Vergleichen, soweit die Wertgrenze von 2.000,00 Euro überschritten wird,
- q. die Vergabe von Leistungen zur Erfüllung durch Dritte, soweit sie die Wertgrenze von 50.000,00 Euro übersteigen,
- r. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, die Beauftragung von Verfahrensbevollmächtigten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Wert von 5.000 Euro,
- s. die Übernahme von Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung oder keine Verpflichtung nach dieser Satzung bestehen,
- t. die Wahl und Anstellung des hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers,
- u. die Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,
- v. die Aufnahme sowie das Ausscheiden von Mitgliedern,
- w. die Auflösung des Zweckverbandes,
- x. die Mitgliedschaft in Vereinen,
- y. Angelegenheiten, die nach gesetzlichen Vorschriften oder Vorschriften dieser Satzung die

Verbandsversammlung entscheidet.

- 3. Für Beschlussfassungen zu den Punkten u, v, w und x wird eine 2/3 Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder festgelegt.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

- 1. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Verbandsversammlung soll jedoch mindestens einmal im Halbjahr einberufen werden. Sie muss unverzüglich zusammentreten, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt. Auf Antrag eines Viertels der Verbandsvertreter ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der Verbandsversammlung zu setzen, spätestens nach 4 Wochen.

Die Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören.

- 2. Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden durch schriftliche Ladungen einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; Absendetag und Sitzungstag werden nicht berücksichtigt. In Nottfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- 3. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände, die Tagesordnung und die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich beizufügen. Von der Übersendung der erforderlichen Unterlagen ist abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 9

Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

- 1. Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beschließen. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- 2. In der Verbandsversammlung gilt grundsätzlich das Einwohnerstimmrecht 1 Stimme/1000 Einwohner. In geheimen Abstimmungen sowie in Personalangelegenheiten wird nach Mitgliedern abgestimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 3. Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.
- 4. Abstimmungen erfolgen offen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

5. Soweit das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschlussvorschlag oder ein Antrag abgelehnt.
6. Wahlen sind in den gesetzlich geregelten Fällen erlaubt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsvertreter widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsvertreter abgegeben worden ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen der anwesenden Verbandsvertreter abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 10 Geschäftsordnung

Das Verfahren in der Verbandsversammlung regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Verbandsgeschäftsführer

1. Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von 7 Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Er ist hauptberuflich in einem Anstellungsvertrag tätig.
2. Die Verbandsversammlung beauftragt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer einen Bediensteten des Zweckverbandes oder einen Bediensteten eines kommunalen Mitgliedes des Zweckverbandes, welcher dauerhaft zum Zweckverband abgeordnet ist, mit der Vertretung des Verbandsgeschäftsführers im Falle der Verhinderung.
3. Der Verbandsgeschäftsführer scheidet im Falle seiner Abwahl an dem Tage aus seiner Funktion aus, an dem er abgewählt wurde, gleichzeitig endet damit sein Arbeitsverhältnis. Die vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung möglich. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
4. Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht in der Verbandsversammlung zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Dieses Recht hat im Vertretungsfall auch sein Stellvertreter.

§ 12

Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers

Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Verbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch diese Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes.

Als Geschäft der laufenden Verwaltung gilt insbesondere die Bewirtschaftung der im Wirtschaftsplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben.

Er entscheidet ferner über

1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 2.000,00 € nicht überschritten wird,
2. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit ein Wert von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
3. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 € nicht übersteigt,
4. die Vergabe von Leistungen zur Erfüllung durch Dritte, soweit sie den Wert von 50.000,00 € nicht überschreiten nach einem Grundsatzbeschluss der Zweckverbandsversammlung und Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen,
5. die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten des Zweckverbandes in allen Entgeltgruppen.
6. die Führung sämtlicher Rechtsstreitigkeiten, die Beauftragung von Verfahrensbevollmächtigten und den Abschluss von Vergleichen über einen Vermögenswert von bis zu 5.000,00 €,
7. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen und der Aufnahme von Krediten bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen bis zum Betrag von 5.000,00 €.
8. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Zweckverbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Geschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Haushaltswirtschaft, Unternehmen und Beteiligungen, Rechnungsprüfung

1. Für den Zweckverband gelten die haushaltswirtschaftlichen Grundsätze entsprechend der geltenden Vorschriften für die Gemeinde. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die §§ 15 bis 19 des Gesetzes über die kommunala-

len Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz).

2. Für die örtliche Prüfung gemäß § 136 KVG LSA ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal zuständig.

§ 14 Finanzbedarf

Soweit seine Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen. Die Umlage beträgt für die unter § 3 Punkt 1, 6 und 7 geregelten Aufgaben für den Altmarkkreis Salzwedel 1/2 und den Landkreis Stendal 1/2 der Gesamtsumme. Für die Erfüllung der Aufgabe unter § 3 Punkt 2 bis 5 wird die Umlage für die Verbandsmitglieder entsprechend dem Einwohnerstand der letzten Kommunalwahl festgelegt.

§ 15 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es einer Satzungsänderung. Der Verband strebt an, dass alle Einheits-, Verbands- und Mitgliedsgemeinden der Landkreise Stendal und Altmarkkreis Salzwedel als auch die Landkreise Mitglied des Zweckverbandes werden.

§ 16 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes

Das Ausscheiden eines Verbandmitgliedes bedarf einer Satzungsänderung. Ein Mitglied kann die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor,

1. wenn sich die Verhältnisse seit Beginn der Mitgliedschaft des kündigenden Verbandsmitgliedes im Verband so wesentlich geändert haben, dass unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen sowohl des Verbandsmitgliedes als auch des Verbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist.
2. bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan.
3. Das austretende Mitglied hat entsprechend den Regelungen über die Auflösung des Verbandes einen entsprechenden Anteil am Vermögen und an den Schulden zu übernehmen.
4. Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind.
5. Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder im Rahmen der Abwicklung eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben. Kommt eine Einigung zwischen den Verbandsmitgliedern innerhalb eines Jahres nach Beschlussfassung über die Auflösung nicht zu Stan-

de, trifft die nach GKG-LSA zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

§ 17 Bekanntmachungen

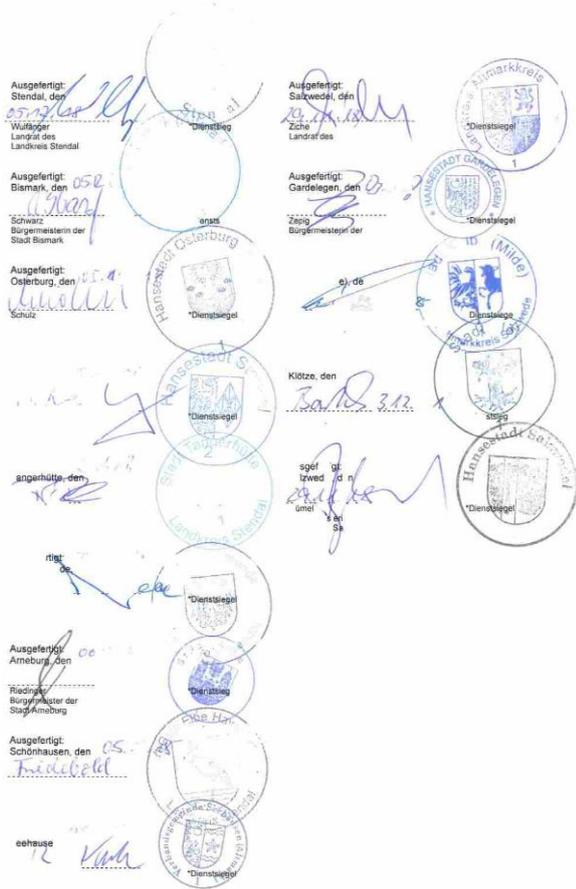
1. Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden Satzungen und sonstige Bekanntmachungen in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal bekannt gegeben. Die bekannt gemachten Regelungen können jederzeit in der Geschäftsstelle des Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverbandes während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. Sie werden außerdem auf der Internetseite des Verbandes zugänglich gemacht.
2. Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungen, die als Bestandteile von Satzungen oder sonstige Bekanntmachungen bekannt zu machen sind, werden für einen Monat in der Geschäftsstelle des Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverbandes zu jedermanns Einsicht während der Geschäftszeiten ausgelegt (Ersatzbekanntmachung). Der Inhalt der nach Satz 1 bekanntzumachenden Unterlagen wird im textlichen Teil der Satzung oder sonstigen Bekanntmachungen hinreichend umschrieben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt bekannt gegeben. Am Folgetag des Tages, an dem der Auslegungszeitraum endet, gelten diese Unterlagen als bekannt gemacht.
3. Die Verbandssatzung sowie sämtliche Änderungen dieser Satzung und deren Genehmigung, die nach den gesetzlichen Vorschriften durch die zuständige Kommunalaufsicht in deren Bekanntmachungsorgan bekanntgemacht werden müssen, werden daneben nachrichtlich in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal wie Satzungen gemäß Absatz 1 bekannt gemacht.
4. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind mindestens 3 Tage vor der Sitzung im „Generalanzeiger“ bekannt zu machen.

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Sollte die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, tritt diese Satzung nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im amtlichen Verkündungsblatt der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde in Kraft.



Anlage zu § 1 Abs. 2 der Verbandssatzung des „Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverbandes“

Mitgliederverzeichnis des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“:

Landkreise:

Altmarkkreis Salzwedel
Landkreis Stendal

Gemeinden:

Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)
Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen
Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)
Einheitsgemeinde Stadt Klötze
Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark)
Einheitsgemeinde Hansestadt Salzwedel
Einheitsgemeinde Hansestadt Stendal
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Einheitsgemeinde Stadt Tangermünde

Gemeinde Stadt Arneburg

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land
Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

Die an der Gründung des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ beteiligten Kommunen erhielten am 29.11.2018 unter dem Az. 206.5.1-10110/ SAW/SDL Tourismus-ZV folgenden Bescheid:

Zu der durch die jeweilige Vertretung der beteiligten Kommunen beschlossenen und zur Genehmigung vorgelegten Verbandssatzung zur Gründung des Zweckverbandes ergeht folgender

Bescheid:

1. Die Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ wird genehmigt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Im Auftrag
gez. Wersdörfer

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zur 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“

Aufgrund des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) i.V.m. dem Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S.203) sowie des § 6 Abs. 2 Punkt 4 der Verbandssatzung vom 25.02.2014 in der Fassung der 2. Änderung vom 06.12.2017 i.V.m. § 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl.166) erlässt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark die 3. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“ vom 25.02.2014.

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Verbandssatzung der „Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark“ vom 25.02.2014 in der Fassung der 2. Änderung vom 06.12.2017 wird wie folgt geändert:

**§ 3
Aufgaben**

§ 3 der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:
Punkt 6 „aktive Partnerschaft in kooperativen Prozessen der Regionalentwicklung zur Stärkung und Unterstützung von Kooperationen und regionalen Managementprozessen durch Übernahme der Trägerschaft des Regionalmanagements in der Altmark“ wird aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde am 01.01.2019 in Kraft. Sollte die Genehmigung der Kommunalauf-

sichtsbehörde erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, tritt diese Satzung nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tag nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im amtlichen Verkündungsblatt der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde in Kraft.

Ausgefertigt am: 10.12.2018


Carsten Wulfänger
Vorsitzender



Zu der 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung (Beschluss-Nr. 14/2018 vom 28.11.2018) erging durch das Landesverwaltungsamt am 03.12.2018 folgende Verfügung:

1. Die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“ wird genehmigt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Im Auftrag
gez. Wersdörfer

**Bekanntmachung des Referates
Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 5, 7
i.V.m. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 2 UVPG im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) über die Feststellung des Nichtbestehens einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Planänderungs- und Ergänzungsverfahrens für die Baumaßnahme „Neubau der B 71n, A 14-Haldensleben, Abschnitt Ortsumfahrung Wedringen“ in den Gemarkungen Neuenhofe, Haldensleben, Hillersleben, Birkholz und Wolmirsleben in den Landkreisen Börde und Salzlandkreis**

Der Vorhabenträger, die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Mitte, hat die Durchführung eines Planänderungs- und Ergänzungsverfahrens für die beabsichtigte Baumaßnahme „Neubau der B 71n, A 14- Haldensleben, Abschnitt Ortsumfahrung Wedringen“ beantragt. Die Änderung hat den Austausch der artenschutzrechtlichen Maßnahme E_{FCS} 1.2n mit der Maßnahme E_{FCS} 9 zum Inhalt.

Die Baumaßnahme selbst wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 19.04.2016 (Az.: 308.6.1-31027-F 6.13) festgestellt. Das Bauvorhaben unterlag der UVP-Pflicht. Die nunmehr beantragte Planänderungs- und -ergänzung stellt eine Änderung des geplanten Straßenbauvorhabens und somit die Änderung einer technischen Anlage gemäß § 2 Absatz 4 Nr. 2 UVPG dar. Gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 4 i. V. m. § 7 UVPG ist bezüglich der geplanten Änderung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Es wird festgestellt, dass nach der Vorprüfung für das Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Weder erreicht oder über-

schreitet die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG), noch ergibt die allgemeine Vorprüfung, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG).

Diese Feststellung hat die im Folgenden genannten wesentlichen Gründe, die gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 UVPG unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 des Gesetzes aufgeführt werden. Die Ausführungen gehen auch auf die für diese Einschätzung maßgebenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind ein, § 5 Abs. 2 S. 3 UVPG.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Im Rahmen des Planänderungs- und Ergänzungsverfahrens soll die ursprünglich, planfestgestellte Maßnahme E_{FCS} 1.2n (Flächengröße 3,82 ha) durch die Maßnahme E_{FCS} 9 (Flächengröße 27,5 ha) ersetzt werden. Die technische Planung zum Bau der Ortsumgehung ist von der Planänderung nicht betroffen. Mit der Maßnahme E_{FCS} 9 soll eine Entwicklung von Lebensräumen sowie eine gesamtträumliche Aufwertung vorhandener Ackerflächen als Ersatz für Lebensraumwertungen, insbesondere von Feldlerche und Rebhuhn, erzielt werden. Die Maßnahme, welche aus dem Rechtskreis des Artenschutzes resultiert, soll zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der Brutvogelarten des Offenlandes dienen. Die Zielstellung entspricht jener, der entfallenden Maßnahme E_{FCS} 1.2n.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Die Maßnahmenfläche E_{FCS} 9 befindet sich im Norden des Salzlandkreises, auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Egelner Mulde. Sowohl die geplante Maßnahmenfläche selbst, als auch die umgebenden Bereiche sind von ackerbaulicher Nutzung geprägt. Im Westen grenzt die Fläche an die Bundesfernstraße 81, ca. 400 m westlich befindet sich ein Windpark.

Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die Maßnahmeninhalte wirken sich nicht auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion der umgebenden, mit > 1 km relativ weit entfernten Ortslagen aus. Auch hinsichtlich der Erholungsfunktion ist der Maßnahmenbereich aufgrund seiner Lage innerhalb der ausgeräumten Ackerlandschaft und der Nähe zur stark frequentierten Bundesfernstraße 81 nur von geringer Bedeutung. Bezüglich des Schutzgutes Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit besteht durch die vorgesehene Planänderung keine Betroffenheit.

Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind von der Planänderung nicht betroffen.

Die geplante Maßnahme zielt darauf ab, die Habitatbedingungen für Vogelarten des Offenlandes zu verbessern (insbesondere Feldlerche und Rebhuhn). Die Maßnahmenfläche E_{FCS} 9 stellt einen mindestens gleichwertigen Ersatz für die entfallende Maßnahme E_{FCS} 1.2n dar, die Flächengröße übersteigt die der zu ersetzenden Maßnahme erheblich (siehe Kap. 1). Die naturschutzfachliche Eignung der neuen Maßnahme wurde durch ein Landschaftsplanungsbüro gutachterlich nachgewiesen (siehe Unterlage 12.0 – Anhang G der geänderten Planunterlagen). Es ist davon auszugehen, dass mit der Maßnahme E_{FCS} 9 die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der Brutvogelarten des Offenlandes erreicht wird und diese diesbezüglich, im Verhältnis zur entfallenden Maßnahme E_{FCS} 1.2n, trotz größerer Entfernung zum Bauvorhaben, mindestens eine adäquate positive Wirkung entfaltet. Darüber hinaus kann die Maßnahmenfläche ggf. den Habitatverbund für die in Sachsen-Anhalt und deutschlandweit vom Aussterben bedrohte Großtrappe stärken (die Fläche liegt zwischen zwei zum Schutz der Großtrappe ausgewiesenen geschützten Landschaftsbestandteilen, siehe Kap. 2). Die Maßnahmenfläche wird unabhängig vom geplanten Vorhaben als Hamsterschonfläche entwickelt (siehe Kap. 1). Auf die Ansiedlung/ Ausbreitung der Hamsterpopulation haben die Inhalte der Maßnahme E_{FCS} 9 keine nachteiligen Auswirkungen. Bezüglich der sonstigen Arten/ Artengruppen des Offenlandes (Wirbellose, Rehwild etc.) ist zu erwarten, dass die Maßnahme aufgrund der Steigerung der Habitatheterogenität positive Wirkungen entfaltet. Hinsichtlich der Flora und der biologischen Vielfalt ist insbesondere aufgrund der Anlage der geplanten Blüh-/ Brachestreifen sowie durch das Verbot des Einsatzes einer chemischen Pflanzenschutzbehandlung mit positiven Wirkungen zu rechnen. Artenschutzrechtliche Verbote werden durch die Maßnahme nicht ausgelöst. Insgesamt ist durch die beabsichtigte Planänderung bezüglich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt mit keinen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass die geplante Maßnahme E_{FCS} 9 gegenüber der entfallenden Maßnahme E_{FCS} 1.2n mindestens eine adäquate positive Wirkung entfaltet.

Schutzgüter Boden und Fläche

Bezüglich des Schutzgüter Boden und Fläche sind durch die geplante Maßnahme keine nachteiligen Wirkungen abzuleiten. Durch die mit der Maßnahme verbundene Extensivierung (Anlage von Blüh-/ Brachestreifen, Verbot einer chemischen Pflanzenschutzbehandlung etc.) ist mittel- bis langfristig eine Verbesserung der Bodenverhältnisse zu erwarten, es kommt zu keinem Entzug von Grundfläche (keine Versiegelung oder anderweitige Überbauung von Grundflächen).

Schutzgut Wasser

Überschwemmungsgebiete, wasserrechtliche Schutzgebiete oder Oberflächengewässer sind von der Planänderung nicht betroffen.

Bezüglich des Grundwassers sind durch die geplante Maßnahme gegenüber dem Bestand positive Wirkungen zu erwarten. So führt z. B. das Verbot einer chemischen Pflanzenschutzbehandlung innerhalb der umgebenden, intensiv genutzten Ackerlandschaft zu einer Verminderung des Eintrags von Rückständen von Pflanzenschutzmitteln über den Bodenpfad in das Grundwasser. Durch die Anlage von Blüh-/ Brache-

streifen ist mit einer Verbesserung der Versickerungsfähigkeit der Böden zu rechnen.

Schutzgüter Klima und Luft

Durch die geplante Maßnahmenänderung sind keine relevanten Wirkungen auf die klimatischen Bedingungen bzw. auf die Luftverhältnisse zu erwarten. Klein- und mikroklimatisch sind aufgrund der Extensivierung in begrenztem Umfang positive Effekte möglich (z. B. Verbesserung der Verdunstungsleistung).

Schutzgut Landschaft

Infolge der geplanten Extensivierung ist mit begrenzten positiven Effekten auf das Landschaftsbild/ Landschaftsempfinden zu rechnen.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bezüglich der Planänderung sind keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Kumulative Wirkungen

Die geplante Maßnahmenfläche E_{FCS} 9 wird im Rahmen eines anderen Vorhabens als Hamsterschonfläche entwickelt. Auch diese Maßnahme zielt auf eine Verbesserung des ökologischen Werts der betroffenen Ackerfläche ab. Nachteilige kumulative Wirkungen beider Maßnahmen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Die Feststellung des Landesverwaltungsamtes zur Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs.2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG i.V.m. § 2 UVPG LSA nicht selbständig anfechtbar ist. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 1. Januar 2017 zum Vorhaben „Fuß- und Radweg Delitzscher Straße zwischen Bebauungsgrenze Reideburg und der Autobahn-Anschlussstelle A 14 Halle Ost im Zuge der L 165“ in der Gemarkung Reideburg der Stadt Halle (Saale)

Der Vorhabenträger, die Stadt Halle (Saale), beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

Fuß- und Radweg Delitzscher Straße zwischen Bebauungsgrenze Reideburg und der Autobahn-Anschlussstelle A 14 Halle Ost im Zuge der L 165

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG i.d.F. vom 1. Januar 2017 hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG i.d.F. vom 1. Januar 2017 nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Autochemie Bitterfeld GmbH in 04103 Leipzig auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und
zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Küh-
lerfrostschutzmitteln in 06766 Bitterfeld-Wolfen,
OT Thalheim, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Autochemie Bitterfeld GmbH in 04103 Leipzig beantragte mit Schreiben vom 27.08.2018 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Kühlerfrostschutz-
mitteln mit einer Jahreskapazität von 10,0 kt**

auf dem Grundstück in **06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Thalheim,**

Gemarkung: **Thalheim**
Flur: **3**
Flurstücke: **331, 333, 334 und 339.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die Errichtung und der Betrieb der Anlage erfolgt innerhalb eines bereits bestehenden Gebäudes. Weitere Versiegelungen sind nicht geplant. Eine

nachteilige Beeinträchtigung des Bodens und des Landschaftsbildes kann somit ausgeschlossen werden.

- Beim Herstellungsprozess sind aufgrund der eingesetzten Stoffe, des Verfahrens sowie des geschlossenen Systems keine Emissionen an Luftschadstoffen zu erwarten. Emissionen der Anlage sind vordergründig auf die Heizungsanlage zurückzuführen.
- Unzulässige Geruchsemissionen treten im Herstellungsprozess sowie bei der Lagerung von Stoffen in Gebinden und Tanks nicht auf.
- Anhand von Untersuchungen konnte festgestellt werden, dass durch die ausschließlich tagsüber in einem Gebäude betriebene Produktionsanlage schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche für die Nachbarschaft nicht zu erwarten sind.
- Die Anlage unterliegt aufgrund der Art und Menge der vorhandenen Stoffe nicht dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung.
- Entstehendes Prozessabwasser (ca. 10 m³/d) wird in das Abwassernetz des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen eingeleitet. Zur Minderung des Abwasseranfalls wird dieses überwiegend im Kreislauf gefahren.
- Eine nachteilige Beeinträchtigung der europäischen Schutzgebiete FFH- Gebiet Nr. 129 „Untere Mulde“ (gleichzeitig EU- Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“) und FFH- Gebiet Nr. 127 „Fuhnequellgebiet Vogtei westlich Wolfen“ sowie anderer naturschutzrechtlicher Schutzgebiete ist somit nicht zu erwarten.
- Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Dow Olefinverbund GmbH in 06258 Schkopau auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentli-
chen Änderung der Dispersionsanlage in
06258 Schkopau, Landkreis Saalekreis**

Die Dow Olefinverbund GmbH in 06258 Schkopau beantragte mit Schreiben vom 09.10.2018 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Dispersionsanlage;
Kapazitätserhöhung von 35 kt/a auf 65 kt/a**

in **06258 Schkopau**

Gemarkung: **Schkopau**
Flur: **1**
Flurstück: **418,**
Flur: **4**
Flurstück: **401,**

Gemarkung: **Korbetha**
Flur: **1**
Flurstück: **209.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die Errichtung der zur Erweiterung der Dispersionsanlage dienenden neuen Anlagenteile findet auf anthropogen vorbelasteten Flächen statt, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung geschützter Tiere und Pflanzen nicht erfolgen kann.
- Die Abluft aus den neu hinzukommenden Emissionsquellen (insbesondere jene aus der neuen Trocknerstraße) wird dem Stand der Technik nach entstaubt. Insgesamt führt die geplante Anlagenerweiterung zu einer deutlichen Reduzierung der Anzahl von potentiellen Quellen gegenüber der bestehenden Anlage. Somit sind die zusätzlichen Emissionen spezifisch zur Produktionsmenge deutlich geringer als bei der derzeit betriebenen Anlage.
- Anhand einer Schallimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass auch die geänderte Dispersionsanlage die zulässigen Schallimmissionspegel an den nächstgelegenen Immissionsorten sicher einhalten wird.
- Das Vorhaben führt zu keiner Veränderung zur Einstufung der Anlage in die obere Klasse der Störfall-Verordnung. Aufgrund sicherheitstechnischer und organisatorischer Maßnahmen können negative Auswirkungen auf die Umwelt und Nachbarschaft ausgeschlossen werden.
- Der Umgang mit und die Lagerung von Wasser gefährdenden Stoffen erfolgen in der Dispersionsanlage auch nach der Erweiterung der Anlage entsprechend dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen. Das durch den Betrieb der erweiterten Dispersionsanlage entstehende zusätzliche Abwasser wird gemeinsam mit dem bisherigen Abwasser in die zentrale Kläranlage abgegeben. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser gehen somit von dem Vorhaben nicht aus.
- Aufgrund der relativ großen Abstände der Anlage zu den beiden nächstliegenden Natu-

ra 2000 Gebieten FFH-Gebiet 141 „Saale-, Elster-, Luppe- Aue zwischen Merseburg und Halle“ und dem EU Vogelschutzgebiet „Saale- Elster- Aue südlich Halle“ können nachteilige Auswirkungen auf diese Schutzgebiete ausgeschlossen werden.

- Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da die Anlage keine relevanten Mengen an klimaschädigenden Gasen emittiert und mit dem Vorhaben keine großflächigen Bodenversiegelungen verbunden sind.
- Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Be ruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsent scheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprü fung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeföhrt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH in
06803 Greppin auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstel
lung von Methylcellulose MC10 in 06803 Greppin,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH in 06803 Greppin beantragte mit Schreiben vom 01.12.2017 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Methylcellulose MC10;

hier: Erhöhung der Jahreskapazität von 16,5 kt auf 26,5 kt

auf dem Grundstück in **06803 Greppin**,
Gemarkung: **Greppin**,
Flur: **12**,
Flurstück: **188.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Mit der Produktionssteigerung werden keine zusätzlichen oder anderen Stoffe als bereits vorhanden emittiert. Es entstehen keine neuen Emissionsquellen.
- Es sind keine Geruchsbelästigungen zu erwarten, da geruchsintensive Stoffe nur in geringen Mengen und in geschlossenen Anlagenteilen gelagert und verarbeitet werden.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Geräusche sind nicht zu erwarten. Die zur Anlage nächsten Immissionsorte (u. a. Waldsiedlung Greppin, Poststraße Wolfen) liegen nicht im Einwirkungsbereich der Anlage.
- Durch die Kapazitätserhöhung ergeben sich keine zusätzlichen Störfallrisiken, da sich die Menge an gefährlichen Stoffen nicht erhöht. Das Vorhaben führt zu keiner Veränderung zur Einstufung der Anlage in die obere Klasse der Störfall-Verordnung.
- Da mit dem Vorhaben keine Baumaßnahmen verbunden sind, gehen hierdurch keine Lebensräume von Tieren und Pflanzen verloren.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen Zustand der Mulde und des Grundwassers sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.
- Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
EUROGLAS AG in 39171 Sülzetal, OT Osterweddingen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Flachglasanlage in 39171 Sülzetal, OT Osterweddingen, Landkreis Börde**

Die EUROGLAS AG in 39171 Sülzetal, OT Osterweddingen, beantragte mit Schreiben vom 12.10.2018 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Flachglasanlage;

hier: Änderung der Betriebsart der bestehenden Notstromaggregate

in **39171 Sülzetal**

Gemarkung: **Osterweddingen,**
Flur: **2,**
Flurstücke: **25/5, 25/6, 25/7, 81/25, 215, 226, 227, 231, 235, 239, 243, 247, 252, 273, 275, 277, 279, 281, 283, 285, 287, 289, 292, 294.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Da mit der Veränderung der Betriebsart der Notstromaggregate kein zusätzlicher Boden und Flächen beansprucht wird, ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche.
- Mit dem Vorhaben sind keine baulichen Veränderungen der bestehenden Anlage verbunden, so dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt hervorgerufen werden können.
- Auf Grund der kurzen Betriebsdauer der Notstromaggregate und unter Berücksichtigung der Abgasreinigungseinrichtungen für die Motoren der Notstromaggregate gehen von dem Vorhaben nur irrelevante Auswirkungen auf die bestehende Luftschadstoff-Immissionssituation im Umfeld der Flachglasanlage aus.
- Anhand einer Schallimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass durch den Betrieb der Notstromdieselaggregate die zulässigen Emissionsgrenzwerte am Tag als auch in der Nacht sicher eingehalten werden.
- Der geplante zeitweise Betrieb der Notstromaggregate führt zu keiner Veränderung der Menge und der Qualität des betrieblichen Abwassers und des abzuleitenden Niederschlagswassers. Weiterhin ergeben sich durch das Vorhaben keine Änderungen hinsichtlich der vorhandenen Schutzvorkehrungen und Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind daher nicht zu erwarten.
- Aufgrund des relativ großen Abstands der Anlage zum nächstliegenden FFH-Gebiet 051 „Sülzetal bei Sülldorf“ können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf dieses Schutzgebiet ausgeschlossen werden.
- Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da die Anlage keine relevanten Mengen an klimaschädigenden Gasen emittiert und mit dem Vorhaben keine Bodenversiegelungen verbunden sind.

- Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biomethananlage Barby GmbH, in 68159 Mannheim, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung der Biomethananlage Barby in 39249 Barby, Salzlandkreis

Die Biomethananlage Barby GmbH in 68159 Mannheim, Luisenring 49, beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Biomethananlage mit Gasaufbereitung und Biogaslagerung mit einer Durchsatzkapazität von 190,4 t/d

hier: Änderung der Zusammensetzung des Inputmixes (Durchsatzkapazität 190,4 t/d), Errichtung eines zusätzlichen Gärrestbehälters mit Membranabdeckung (Erhöhung der Gärrestlagerung auf 34.432 m³), Umwallung der Anlage

(Anlage nach Nrn. 8.6.3.1 i.V.m. 1.2.2.2, 1.16, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf einem Grundstück in **39249 Barby**

Gemarkung: **Barby**
Flur: **10**
Flurstücke: **1/19, 10002, 10003**
Flur: **17**
Flurstück: **128/1**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BlmSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Durchführung von Erdbauarbeiten einschließlich Errichtung der Fundamente und Errichtung eines Gärrestbehälters (Rohbau) gestellt.

Die Anlage sollte entsprechend dem Antrag am 1. Dezember 2018 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben wurde am 18.09.2018 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit

bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin **nicht** stattfindet.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der CropEnergies Bioethanol GmbH in 06712 Zeitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Bioethanol in 06712 Zeitz, Burgenlandkreis

Auf Antrag wird der CropEnergies Bioethanol GmbH in 06712 Zeitz die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung einer

Anlage zur Herstellung von Bioethanol

hier: Umstellung von Dicksaft auf Getreide in bestehender Annexanlage, Erhöhung der Produktionskapazität für Futtermittel auf 1.440 t/d, Erhöhung der Getreideannahme auf 5.582 t/d, Erhöhung der Produktionskapazität beim Mahlen auf 3.600 t/d;

(Anlage nach Nummer 4.1.2 i.V.m. 1.1, 1.2.2.2, 4.8, 7.21, 7.34.2, 9.2.1 und 9.11.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen IE-Richtlinie)

auf dem Grundstück in **06712 Zeitz**

Gemarkung: **Zeitz**

Flur: **2**, Flurstücke: **52/5, 52/7, 254, 533**,
Flur: **10**, Flurstücke: **25/0, 27/0**,
Flur: **13**, Flurstücke: **1/1, 2/4, 3/3, 4/0, 10/3, 11/0, 13/0, 14/0, 15, 16, 17, 18, 19, 25/0, 27/0, 30/0, 34, 36, 37, 39, 40, 42, 44, 46**,
Flur: **14**, Flurstücke: **2/0, 3/0, 4, 27**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

19.12.2018 bis einschließlich 02.01.2019

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Zeitz

Bürgerbüro
Altmarkt 1 (Rathaus)
06712 Zeitz

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 14:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 14:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V. mit dem Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 28. Februar 2012 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Glasherstellung und den von der Umweltministerkonferenz (UMK) beschlossene „LAI Vollzugsempfehlung zum Stand der Technik“ zur Festsetzung von Emissionsgrenzwerten auf der Grundlage des BImSchG für die Euroglas GmbH, 39340 Haldensleben

Die Euroglas GmbH betreibt in 39340 Haldensleben, Dammühlenweg 60

Gemarkung: Haldensleben
Flur: 33
Flurstück: 2177

eine

Flachglasanlage

(Anlage nach Nr. 2.8.1.1 GE des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie).

Für die Anlage soll auf der Grundlage von § 17, Abs. 1a BImSchG i.V. mit dem Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 28. Februar 2012 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Glasherstellung und den von der Umweltministerkonferenz (UMK) beschlossene „LAI Vollzugsempfehlung zum Stand der Technik“ ein zusätzlicher Grenzwert für Schwefeloxide unter Einhaltung definierter Prozessbedingungen i.V. mit § 1 VwVfG LSA und 17(1) BImSchG festgesetzt werden.

Der Entwurf der Anordnung liegt in der Zeit vom

27.12.2018 bis einschließlich 31. 01.2019

bei der folgenden Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen den Entwurf der nachträglichen Anordnung können schriftlich in der Zeit vom:

27.12.2018 bis einschließlich 08.02.2019

bei der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt) erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb die nachträgliche Anordnung für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und

seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
allgemeinen Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum An-
trag der SUEZ Sonderabfallgesellschaft mbH in
50999 Köln auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung der Drehrohrofenanlage in
06258 Schkopau, Landkreis Saalekreis**

Die SUEZ Sonderabfallgesellschaft mbH in 50999 Köln beantragte mit Schreiben vom 23.07.2018 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Drehrohrofenanlage am Standort Schkopau;

**hier: Errichtung und Betrieb einer SNCR-Anlage
zur Reduzierung von Stickstoffoxid-
Emissionen**

auf dem Grundstück in **06258 Schkopau,**

Gemarkung: **Korbetha**

Flur: **2**

Flurstück: **740**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die beantragte Änderungsmaßnahme dient der Reduzierung von Stickstoffoxid-Emissionen und trägt somit wesentlich zur Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen durch Luftschadstoffe im Einwirkungsbereich der Drehrohrofenanlage bei.
- Die durch die eingesprühte Harnstofflösung entstehenden Ammoniak-Emissionen führen zu vernachlässigbar geringen Ammoniak-Immissionen im Umfeld der Anlage, so dass sich hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen ergeben können.

- Die Zunahme des anlagenbezogenen Verkehrs durch die Anlieferung von Harnstofflösung führt zu nur irrelevanten Geräuschzusatzbelastungen an der nächstgelegenen Wohnbebauung.
- Weder das Schutzgut Boden noch Oberflächengewässer und Grundwasser sind von der Änderungsmaßnahme erheblich betroffen. Die Harnstofflösung mit Wassergefährdungsklasse 1 wird ordnungsgemäß in einem doppelwandigen Behälter gelagert. Die Versiegelungsfläche durch die Aufstellung eines Harnstofftanks ist gering.
- Der 7 m hohe Lagertank für die Harnstofflösung hat angesichts der deutlich höheren Industriebauten in der näheren Umgebung keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild.
- Die der Anlage am nächsten liegenden Schutzgebiete für Tiere und Pflanzen sind mindestens 1000 m entfernt.
- Mit dem Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Klima verbunden.
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind durch den Anlagenbetrieb nicht betroffen und werden auch durch die Änderungsmaßnahmen (Absenkung der Stickstoffoxid-Emissionen) nicht betroffen sein.
- Bestehende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden nicht nachteilig verändert.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Danpower GmbH in 14467, Potsdam auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Än-
derung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmo-
tor in 06749 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Bitterfeld**

Die Danpower GmbH, in 14467 Potsdam beantragte mit Schreiben vom 26.04.2018 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die die wesentliche Änderung der

**Biogasanlage mit Verbrennungsmotor mit einer
Feuerungswärmeleistung von 4,716 MW sowie
einer Gaslagermenge an Biogas von 9,74 t und
einer Gärrestlagerkapazität von 18.900 m³**

**hier: Ersatz des Einsatzstoffs Gülle durch NawaRo/
Umstellung auf Trockenfermentation mit einer
Produktionskapazität an Rohgas von 14,053
Mio Nm³/a sowie Errichtung einer Biogasauf-
bereitungsanlage (BGAA) mit einer Verarbei-
tungskapazität an Rohgas von 9,744 Mio
Nm³/a**

auf dem Grundstück in **06749, Bittfeld-Wolfen**,
Gemarkung: **Bitterfeld**,
Flur: **12**,
Flurstücke: **407, 437, 320**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Durch den Betrieb der geänderten Anlage werden keine erheblich nachteiligen Geruchsmissionen hervorgerufen.
- Aufgrund des Abstandes zum FFH Gebiet „Untere Muldeau“, „Muldeau oberhalb Pouch“ und dem EU Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby – Lödderitzer Forst“ und der geringen und ungefährlichen Emissionen der Anlage sind erhebliche nachteilige Auswirkungen darauf nicht zu erwarten.
- Ein Klassenwechsel gem. Störfallverordnung liegt nicht vor, die Anlage bildet weiterhin einen Betriebsbereich der unteren Klasse.
- Durch das Vorhaben ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf das Klima.
- Eine kumulierende Wirkung des Vorhabens mit anderen Projekten ist wegen der geringen Auswirkungen durch die Änderung der Anlage nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Entscheidung über den Erörterungstermin im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der Firma WIMEX Agrarprodukte Import &
Export GmbH in 06388 Köthen (Anhalt) auf Ertei-
lung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und
zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur
Aufzucht von Junghennen in 06449 Aschersleben,
OT Winnigen, Landkreis Salzlandkreis**

Die Firma WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH in 06388 Köthen (Anhalt) beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Jung-
hennen mit 60.600 Junghennenplätzen**

(Anlage nach Nr. 7.1.2.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen - IE Richtlinie)

in **06449 Aschersleben, OT Winnigen**

Gemarkung: **Winnigen**
Flur: **5**
Flurstück: **98/50**

Das Vorhaben wurde am **18.09.2018** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am **16.01.2019** stattfindet.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Stadt Aschersleben
Dorfgemeinschaftshaus
Winnigen
Klosterstraße 9
06449 Aschersleben,
OT Winnigen**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Entscheidung über den Erörterungstermin im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum An-
trag der AUREC Gesellschaft für Abfallverwertung
und Recycling mbH in 06406 Bernburg auf Ertei-
lung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Erweiterung der
Produktion von Bergbauversatzstoffen durch die
wesentliche Änderung einer Anlage zur Lagerung
und Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher
Abfälle mit einer Kapazität von 25.878 t bzw.
350.000 t/a in 06406 Bernburg, Salzlandkreis**

Die AUREC Gesellschaft für Abfallverwertung und Recycling mbH, Kustrenaer Weg 1c in 06406 Bernburg beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Lagerung und Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von 25.878 t bzw. 350.000 t/a

hier:

1. Zugabe von Wasser und Flüssigabfall in Mischer, Chargenmischer und in Befeuchtungsmischer
2. Erweiterung der Lagerkapazität von 17.000 t auf insgesamt 25.878 t
3. Erweiterung der Behandlungskapazitäten von 148.500 t/a auf insgesamt 350.000 t/a
4. Verzicht auf Zuordnung zu Nr. 8.14a und Nr. 8.14b der 4. BImSchV (1997): Lagern
5. Verzicht auf die Zuordnung zu Nr. 8.15 und 8.15.b der 4. BImSchV (1997): Umschlag von Abfällen

(Anlage nach Nr. 8.11.1.1 G/E i. V. m. 8.11.2.3 V; Nr. 8.12.1.1 G/E i. V. m. 8.12.2 V; Nr. 8.8.1.1 G/E i. V. m. 8.8.2.1 V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06406 Bernburg**,

Gemarkung: **Bernburg**

Flur: **96**

Flurstücke: **1054, 19/23, 19/28, 19/29 und 24/12**
(Flächen der AUREC Gesellschaft für Abfallverwertung und Recycling mbH)

Gemarkung: **Bernburg**

Flur: **96**

Flurstücke: **1053, 21/7, 21/8, 22, 23, 24/7, 24/8, 24/9 und 24/13**
(Flächen der Firma esco GmbH & Co. KG)

Das Vorhaben wurde am 18.09.2018 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass der am **23.01.2019** geplante Erörterungstermin **nicht** stattfindet.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Orgentis Chemicals GmbH in 06466 Stadt Seeland OT Gatersleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zum Betrieb einer Anlage zur Synthese von organischen Spezialchemikalien mit einer Kapazität von 20 t/a in 06466 Stadt Seeland OT Gatersleben, Salzlandkreis

Die Orgentis Chemicals GmbH in Bahnhofstr. 3 – 5, 06466 Stadt Seeland OT Gatersleben beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zum Betrieb einer

Anlage zur Synthese von organischen Spezialchemikalien mit einer Kapazität von 20 t/a

(Anlage nach Nr. 4.1.21 (G/E) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06466 Seeland OT Gatersleben**,

Gemarkung: **Gatersleben**

Flur: **4**

Flurstücke: **2684, 2748, 2749, 2750, 2976**

Das Vorhaben wurde am 18.09.2018 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass der am **15.01.2019** geplante Erörterungstermin **nicht** stattfindet.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur allgemeinen Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Orgentis Chemicals GmbH in 06466 Stadt Seeland OT Gatersleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zum Betrieb einer Anlage zur Synthese von organischen Spezialchemikalien mit einer Kapazität von 20 t/a in 06466 Stadt Seeland OT Gatersleben, Salzlandkreis

Die Orgentis Chemicals GmbH in Bahnhofstr. 3 – 5, 06466 Stadt Seeland OT Gatersleben beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zum Betrieb einer

Anlage zur Synthese von organischen Spezialchemikalien mit einer Kapazität von 20 t/a

(Anlage nach Nr. 4.1.21 (G/E) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06466 Seeland OT Gatersleben**,

Gemarkung: **Gatersleben**

Flur: **4**

Flurstücke: **2684, 2748, 2749, 2750, 2976**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Der Anlagenstandort befindet sich im Norden von Gatersleben auf einem Gelände welches traditio-

nell schon seit über 150 Jahren als Industrie- Gewerbegebiet genutzt wird.

- Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung in Richtung Osten beträgt ca. 30 – 45 m.
- Die Abstände zu nächsten Schutzgebieten nach BNatSchG und ein Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG sind in folgender Tabelle aufgeführt:

Gebiet	Richtung	Abstand
Überschwemmungsgebiet „Selke“	die Anlage befindet sich innerhalb des Überschwemmungsgebietes „Selke“	
FFH-Gebiet Nr. 172 „Bode und Selke im Harzvorland“	westlich	ca. 1.000 m
EU Vogelschutzgebiet Nr. 5 „Hakel“	nördlich	ca. 1.500 m
Landschaftsschutzgebiet „Bode - Selke - Aue mit angrenzender Hochterrasse“	westlich	ca. 1.900 m

- Das Vorhaben wird hochwasserangepasst ausgeführt. Daher beeinträchtigt das Vorhaben auch den bestehenden Hochwasserschutz und die Hochwasserrückhaltung der Selke nicht. Durch das Vorhaben geht kein Rückhalteraum verloren.
- Weder das Schutzgut Boden noch Oberflächen-gewässer und Grundwasser sind von dem Vorhaben erheblich betroffen. Mit dem Vorhaben ist auf dem Betriebsgelände keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme verbunden. In der Anlage werden alle relevanten gefährlichen Stoffe ausschließlich in AwSV gesicherten Anlagenteilen gehandhabt und gelagert.
- Mit dem Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Klima verbunden.
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind durch den Anlagenbetrieb nicht betroffen.
- Bestehende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden nicht nachteilig verändert.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsent-scheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Wiese Umwelt Service GmbH in 07980 Berga/ Elster auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlamm-trocknungs- und Klärschlamm-verbrennungsanlage mit Phosphatdüngemittelherstellung in 06259 Braunsbedra, Saalekreis

Die Wiese Umwelt Service GmbH in Bahnhofstraße 27, 07980 Berga/ Elster beantragte beim zuständigen

Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Klärschlamm-trocknungs- (319,92 t/d) und Klärschlamm-verbrennungsanlage (3,92 t/h) mit Phosphatdüngemittelherstellung (62,88 t/d)

(Anlage nach Nr. 8.12.2, 8.10.2.1, 8.1.1.3 und 8.8.2.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf den Grundstücken in **06217 Merseburg und 06259 Braunsbedra,**

Gemarkung: **Beuna**
 Flur: **2**
 Flurstück: **27 (teilweise) und 86 (teilweise)**
 Flur: **3**
 Flurstück: **947 und 292/125**

Gemarkung: **Frankleben**
 Flur: **3**
 Flurstück: **301, 304, 307 und 7/2**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für den Rückbau der Altanlage auf dem Gelände zur Schaffung von Baufreiheit und den Beginn der Erschließungsmaßnahmen (Strom-, Wasser-, Abwasseranlagen) gestellt.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Januar 2020 in Betrieb genommen werden.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

02.01.2019 bis einschließlich 01.02.2019

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Braunsbedra

Bauamt
 Zimmer 204
 Markt 1
 06242 Braunsbedra

- Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
- Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
- Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
- Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
- Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Stadtverwaltung Merseburg

Stadtentwicklungsamt
 Lauchstädter Straße 10
 06217 Merseburg

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:30 bis 15:30 Uhr
Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:30 bis 18:00 Uhr
Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:30 bis 15:30 Uhr
Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:30 bis 15:30 Uhr
Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich
in der Zeit vom:

02.01.2019 bis einschließlich 01.03.2019

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungs-
amt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der An-
trag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Geneh-
migungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen,
die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln
beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familien-
namen auch die volle und leserliche Anschrift des
Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll
erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig
gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antrag-
stellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Ein-
wenders werden dessen Name und Anschrift unkennt-
lich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteil-
ung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen,
können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin
am **09.04.2019** mit den Einwendern und der Antrag-
stellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung
der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung
sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Zentralwerkstatt Pfänner-
hall
Grubenweg 4
06242 Braunsbedra**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbe-
hörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach
Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich
bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet,
wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formge-
rechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des An-
tragstellers oder von Personen, die Einwendungen
erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf
Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form verviel-
fältigter gleichlautender Texte eingereicht werden
(gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derje-

nige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwen-
der, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und
seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er
nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden
ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.
Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten
Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer
Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unbe-
rücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der
Entscheidung über die Einwendungen durch öffentli-
che Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Nordzucker AG in 38100 Braunschweig auf Ertei-
lung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zucker
(Zuckerfabrik) in 39164 Wanzleben-Börde,
Landkreis Börde**

Die Nordzucker AG in 38100 Braunschweig beantrag-
te mit Schreiben vom Juli 2018 (PE 08.08.2018) beim
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmi-
gung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesent-
liche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Zucker (Zuckerfabrik)

**hier: Durchführung einer max. 70-tägigen
Dicksaftkampagne unter Beibehaltung der
vorhandenen Anlagentechnik**

auf dem Grundstück in **39164 Wanzleben-Börde,**

Gemarkung: **Klein Wanzleben,**
Flur: **2,**
Flurstücke: **842, 757, 759, 694, 38 und 277.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass
im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG
festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben
keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu be-
fürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmi-
gungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vor-
habens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben
sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Der nach GIRL zulässige Geruchsimmissionswert
für Wohn- und Mischgebiete von 10 % wird sicher
eingehalten.
- Die durch den geänderten Anlagenbetrieb verur-
sachten Zusatzbelastungen für Schwebstaub und
Staubniederschlag unterschreiten jeweils den ent-
sprechend Irrelevanzwert gemäß TA Luft.
- Durch das geplante Vorhaben werden im nächst-
gelegenen FFH-Gebiet „Hohes Holz bei Eg-

genstedt“ sowie in den FFH-Gebieten „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ und „Sülzetal bei Sülldorf“ nur irrelevante Stickstoffeinträge hervorgerufen. Nachteilige Auswirkungen auf diese Natura 2000-Gebiete sind daher nicht zu erwarten.

- Durch die Dicksaftkampagne werden geringere Geräuschbelastungen als zur Rübenkampagne hervorgerufen.
- Das Vorhaben ist mit keinen zusätzlichen Versiegelungen von Boden verbunden.
- Der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen erfolgt entsprechend dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentcheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die Veröffentlichung der Zeitpläne und Arbeitsprogramme zur Erstellung der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser und die zu treffenden Anhörungsmaßnahmen

Mit ihrer Veröffentlichung am 22.12.2000 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft ist die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2008/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.03.2008 (ABl. EG Nr. L 81 S.60) - EG-Wasserrahmenrichtlinie - in Kraft getreten.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, für die jeweiligen Flussgebietseinheiten einen Bewirtschaftungsplan zu erstellen, der die zum Erreichen der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen Maßnahmen enthält. Die Bewirtschaftungspläne sind jeweils zweimal nach sechs Jahren fortzuschreiben.

Sachsen-Anhalt hat Anteil an den Flussgebietseinheiten Elbe und Weser.

Die Bewirtschaftungspläne für den ersten Bewirtschaftungszeitraum 2009 bis 2015 wurden zum 22.12.2009 veröffentlicht (Bek. des Referates Wasser des Landesverwaltungsamtes im Amtsblatt 1/2010 vom 15.01.2010).

Der Bewirtschaftungsplan für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Elbe wurde zum 22.12.2015 veröffentlicht (Bek. des Referates Wasser des Landesverwaltungsamtes im Amtsblatt 12/2015 vom 15.12.2015).

Der Bewirtschaftungsplan für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser wurde zum 15.04.2016 veröffentlicht (Bek. des Referates Wasser des Landesverwaltungsamtes im Amtsblatt 04/2016 vom 15.04.2016).

Die Zeitpläne und Arbeitsprogramme für die Erstellung der Bewirtschaftungspläne des dritten Bewirtschaftungszeitraums 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser werden hiermit gemäß § 83 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S.2771) entsprechend der **Anlage** veröffentlicht.

Innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung kann zu den Zeitplänen und Arbeitsprogrammen Stellung genommen werden. Die Stellungnahmen sind in schriftlicher Form an das Landesverwaltungsamt, Referat Wasser, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle oder per E-Mail an

wrrl-anhoerung@lvwa.sachsen-anhalt.de

zu richten.

Die Stellungnahmen müssen folgende Angaben enthalten:

1. Vor- und Nachname sowie Adresse bei natürlichen Personen,
2. Name und Adresse des Verbandes oder der Institution,
3. Bezeichnung der Handelsfirma oder Name und Sitz bei juristischen Personen,
4. Titel des Bewirtschaftungsplanes, zu dessen Zeitplan und Arbeitsprogramm Stellung genommen wird.

*) Die Zeitpläne und Arbeitsprogramme für die Erstellung der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser sind in der Form der Anhörungsdokumente der beiden Flussgebietsgemeinschaften Bestandteil dieses Amtsblattes und sind im Anlagenteil einzusehen.

Öffentliche Bekanntmachung des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie über eine Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 20.11.2018 (BAnz AT 23.11.2018 B2) bezüglich des Mangels der Versorgung der Bevölkerung mit in Deutschland zugelassenen saisonalen Influenza-Impfstoffen vom 04. Dezember 2018

Auf Grundlage von § 79 Abs. 5 AMG in Verbindung mit der Bekanntmachung des BMG vom 20.11.2018 (BAnz AT 23.11.2018 B2) wird ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG wie folgt gestattet:

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als zuständige Behörde für den Vollzug des Arzneimittelgesetzes in Sachsen-Anhalt gestattet den Inhabern einer Erlaubnis nach § 1 Apothekengesetz (ApoG) und Krankenhausapotheken nach § 14 ApoG ein Abweichen von den Vorgaben der §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 AMG hinsichtlich der Vorgabe der Beschriftung der Behältnisse in deutscher Sprache unter folgender Maßgabe:

Sofern der pharmazeutische Unternehmer oder der Großhandel nicht oder nicht in ausreichendem Umfang in der Lage ist, für den deutschen Markt zugelassene saisonalen tetravalente Influenza-Impfstoffe zu liefern, dafür aber solche, für die eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gültige Genehmigung zum Inverkehrbringen gemäß der Richtlinie 2001/83/EG erteilt wurde, dürfen auch diese von der Apotheke bezogen und abgegeben werden. Insbesondere darf von der Pflicht zur Kennzeichnung und Beifügung einer Packungsbeilage in deutscher Sprache abgewichen werden.

Die Gestattung endet am 31.03.2019, sofern nicht vorher mit einer Bekanntmachung des BMG nach § 79 Abs. 5 AMG festgestellt wird, dass der o. g. Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt.

Die Pflicht zur staatlichen Chargenprüfung und -freigabe durch das Paul-Ehrlich-Institut gemäß § 32 AMG bleibt unberührt.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden. Sie gilt als am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, [Thüringer Str. 16, 06112 Halle \(Saale\)](#) erhoben werden.

Hinweis:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 79 Abs. 6 AMG keine aufschiebende Wirkung.

D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten
Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Änderung des Rahmenbetriebsplanes für den Kiessandtagebau Rodersdorf**

Die Kieswerk Bodetal GmbH & CO. KG legte mit Schreiben vom 15.10.2018 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung für die beabsichtigte Änderung des Gewinnungsgeräts zum Rahmenbetriebsplan für das bergrechtlich planfestgestellte Vorhaben Kiessandtagebau Rodersdorf vor. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 i. V. m. § 7 UVPG für die beantragte Planänderung zum Vorhaben

Änderung des Rahmenbetriebsplans für den Kiessandtagebau Rodersdorf

durch. Hierbei wurde das Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien einer Überprüfung unterzogen.

Die Kieswerk Bodetal GmbH & CO. KG ist Inhaberin der Bewilligung „Rodorsdorf“, Berechtsams-Nr.: II-B-f-238/92 zur Gewinnung von „Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“ und betreibt am Standort Rodersdorf im Landkreis Harz den gleichnamigen Kiessandtagebau Rodersdorf. Der Rahmenbetriebsplan wurde mit Bescheid vom 28.06.2002 planfestgestellt und ist aktuell bis zum 31.12.2040 befristet.

Aufgrund der Abbauentwicklung der letzten Jahre ist eine Anpassung der Vorhabensplanung erforderlich. Vorgesehen ist die Änderung des schwimmenden Gewinnungsgerätes durch Einsatz eines Saugbaggers statt des bisherigen Eimerkettenbaggers.

Die Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 i. V. m. § 7 UVPG anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben ergab, dass der Austausch des ursprünglich planfestgestellten Eimerkettenbaggers gegen einen Saugbagger keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und die mit der Änderung vorgesehenen Maßnahmen keine wesentliche Änderung des ursprünglich bergrechtlich planfestgestellten bergbaulichen Vorhabens darstellen. Aus diesem Grund bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung beruht, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.

**Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten
Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Änderung des Rahmenbetriebsplanes für den Kiessandtagebau Lösau**

Die KLAUS GmbH & CO. KG legte mit Schreiben vom 19.11.2018 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung für die beabsichtigte Änderung der Kiesaufbereitungsanlage zum Rahmenbetriebsplan für das bergrechtlich planfestgestellte Vorhaben Kiessandtagebau Lösau vor. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 i. V. m. § 7 UVPG für die beantragte Planänderung zum Vorhaben

Änderung des Rahmenbetriebsplans für den Kiessandtagebau Lösau

durch. Hierbei wurde das Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien einer Überprüfung unterzogen.

Die KLAUS GmbH & CO. KG ist Inhaberin der Bewilligung „Borau“, Berechtsams-Nr.: II-B-f-4/91 zur Gewinnung von „Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“ und betreibt am Standort Lösau im Burgenlandkreis den gleichnamigen Kiessandtagebau Lösau. Der Rahmenbetriebsplan wurde mit Bescheid vom 11.10.1996 planfestgestellt und ist aktuell bis zum 31.12.2022 befristet.

Die bisher am Standort eingesetzte Technik bedarf aufgrund ihres Alters einer Erneuerung. Daher beabsichtigt die KLAUS GmbH & Co. KG die Aufbereitungsanlage zu modernisieren, um den neuen sicherheits- und umwelttechnischen Anforderungen zu entsprechen. Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Fortführung des Abbau- und Produktionsbetriebes soll sich der Anlagenstandort der neuen Kiesaufbereitung um ca. 150 m nach Südosten verlagern. Die Altanlage soll bis zur Inbetriebnahme der neuen Aufbereitungsanlage weiter betrieben werden.

Die Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 i. V. m. § 7 UVPG anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben ergab, dass die Errichtung einer neuen Kiesaufbereitungsanlage an einem neuen Standort und der anschließende Rückbau der alten Aufbereitungsanlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und die mit der Änderung vorgesehenen Maßnahmen keine wesentliche Änderung des ursprünglich bergrechtlich planfestgestellten bergbaulichen Vorhabens darstellen. Aus diesem Grund bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung beruht, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezer- nat 33 – Besondere Verfahrensarten Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 und 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die beabsichtigte Erweiterung des Kiessandtagebaus Prießnitz

Die Mitteldeutsche Hartstein- Kies- und Mischwerke GmbH (MKW), legte mit Schreiben vom 15.10.2018 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sach-

sen-Anhalt (LAGB) eine Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung für die beabsichtigte Planergänzung/-änderung zum Rahmenbetriebsplan für das planfestgestellte Vorhaben Kiessandtagebau Prießnitz vor.

Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 i. V. m. § 7 UVPG für die geplante Flächenerweiterung zum Vorhaben durch. Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien einer Überprüfung unterzogen.

Die MKW ist Inhaberin des Bergwerkseigentums Prießnitz, Bergbauberechtigung Nr. III-A-f-2/90/270 und der Bewilligung Prießnitz-Ost, Bergbauberechtigung Nr. II-B-f-134/94-4836 zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes „Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“. Der Bestand des Bergwerkseigentums ist unbefristet. Die Bewilligung ist bis einschließlich 31.01.2025 befristet. Das Bergwerksfeld Prießnitz hat eine Größe von 64,84 ha und das Bewilligungsfeld Prießnitz-Ost eine Größe von 44,87 ha.

Für dieses Vorhaben wurde der Rahmenbetriebsplan vom 27.06.2007 vorgelegt und für dessen Zulassung ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Das Verfahren wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 06.07.2009 abgeschlossen. Die Gültigkeitsdauer des Planfeststellungsbeschlusses einschließlich eines Wiedernutzbarmachungszeitraumes von maximal 5 Jahren ist bis zum 31.12.2029 befristet und beinhaltet eine Abbaufäche von 34,2 ha auf sieben Kiesabbaufeldern (KAF I bis VII). Nachdem die Kiessandvorräte im Zentralteil des Bergwerkseigentumsfeldes und dem nördlichen Teil des Bewilligungsfeldes – in den KAF I bis V – vollständig gewonnen wurden, erfolgt derzeit die Auskiesung des KAF VI.

Nach Abschluss des Abbaus im KAF VI beabsichtigt die MKW den Aufschluss einer noch nicht genehmigten, ca. 3,2 ha großen Erweiterungsfläche des KAF VI (KAF „Prießnitz-Süd“) sowie des KAF VII. Für die Zulassung des Abbaus im KAF „Prießnitz-Süd“ ist eine Planergänzung notwendig.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 7 UVPG ergab die Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Aus diesem Grund bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt –
Zentrale über eine straßenrechtliche Entschei-
dung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde
vom 15.11.2018 – Z/233-31030-14/2018**

1. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß §§ 3, 6 und 8 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

1.1 Widmung

Die im Gebiet der Welterbestadt Quedlinburg, Landkreis Harz, neu gebaute Teilstrecke der Landesstraße L 66 wird vom Kreisverkehr am Knoten Landesstraßen L 66 (neu)/L 92/L 239 südlich des Ortsteils Quarmbeck der Welterbestadt Quedlinburg bei Netzknoten 4232 013(A), Station 0.000, bis zur Einmündung der Neubaustrecke in die bisherige Linie der Landesstraße L 239 bei Netzknoten 4232 013(A), Station 0.130, sowie vom Abzweig der Neubaustrecke der Landesstraße L 66 von der Landesstraße L 239 bei Netzknoten 4232 013(A), Station 0.518, über den Knoten mit dem neu gebauten Anschluss im Zuge der „Suderöder Chaussee“, bis zum Knoten Landesstraßen L 66/L 242 bei Netzknoten 4232 022(O), Station 0.000, einschließlich der Fahrbahnen der neu gebauten Kreisverkehre am Knoten Landesstraße L 66/ L 92/L 239 bei Netzknoten 4232 013 und am Knoten Landesstraße L 66/„Suderöder Chaussee“ bei Netzknoten 4232 019 sowie des neu gebauten Radweges, mit einer Gesamtlänge von 2 304 Metern, zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 66 gewidmet.

Die neu gebaute Teilstrecke der Landesstraße L 92 wird vom Kreisverkehr am Knoten Landesstraßen L 66/L 92/L 239 bei Netzknoten 4232 013(B), Station 0.000, bis zur Einmündung der Neubaustrecke in die Landesstraße L 92 bei Netzknoten 4232 013(B), Station 0.124, mit einer Länge von 124 Metern, zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 92 gewidmet.

Die neu gebaute Teilstrecke der Landesstraße L 239 wird vom Abzweig der Neubaustrecke von der bisherigen Linie der Landesstraße L 239 bei Netzknoten 4232 014, Station 1.864, bis zum Kreisverkehr am Knoten Landesstraßen L 66/L 92/L 239 bei Netzknoten 4232 013(O), Station 0.000, einschließlich des neu gebauten Radweges, mit einer Länge von 149 Metern, zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 239 gewidmet.

Der mit der Ortsumfahrung Quedlinburg neu gebaute Radweg von der Einmündung der Neubaustrecke der Landesstraße L 66 in die bisherige Linie der Landesstraße L 239 bei Netzknoten 4232 013(A), Station 0.130, bis zum Abzweig der Neubaustrecke der Landesstraße L 66 von der bisherigen Linie der Landesstraße L 239 bei Netzknoten 4232 013(A), Station 0.518, mit einer Länge von 388 Metern, wird zur Lan-

desstraße als Bestandteil der Landesstraße L 66 gewidmet.

Der mit der Ortsumfahrung Quedlinburg im Zuge der Landesstraße L 239 neu gebaute Radweg vom Anschluss an den bestehenden Europaradweg R 1 bei Netzknoten 4232 014, Station 1.564, bis zum Abzweig der Neubaustrecke der Landesstraße L 239 von ihrer bisherigen Linie bei Netzknoten 4232 014, Station 1.864, mit einer Länge von 300 Metern, wird zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 239 gewidmet.

1.2 Einziehung

Die für jeden Verkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der bisherigen Landesstraße L 92 vom bisherigen Knoten Landesstraße L 92/L 239 bei Netzknoten 4232 013(alt), Station 0.000, bis zur Einmündung der Neubaustrecke der Landesstraße L 92 in ihre bisherige Linie bei Netzknoten 4232 013(alt), Station 0.184, mit einer Länge von 184 Metern wird eingezogen.

Die für jeden Verkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der bisherigen Landesstraße L 239 vom Abzweig der Neubaustrecke der Landesstraße L 239 bei Netzknoten 4232 014, Station 1.864, über den bisherigen Knoten Landesstraße L 92/L 239 bei Netzknoten 4232 013(alt), bis zur Einmündung der Neubaustrecke der Landesstraße L 66 bei Netzknoten 4232 013(alt), Station 0.165, mit einer Länge von 286 Metern wird eingezogen.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt
Erscheint zum 15. des Monats

Bezugspreis: 38,64 € jährlich, Einzelpreis: 3,22 €, zuzüglich Versandkosten

Anlage 1

Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm zur
Erstellung des Bewirtschaftungsplans WRRL für den dritten
Bewirtschaftungszeitraum der Flussgebietsgemeinschaft
(FGG) Elbe

Anhörung zum Zeitplan und zum Arbeitsprogramm

für die Aufstellung des Bewirtschaftungsplans
WRRL für den dritten Bewirtschaftungszeitraum in
der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe







Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Wasser ist eines der wichtigsten Elemente auf unserem Planeten. Farblos, geruchlos, geschmacklos, ohne Nährwert - und doch die wichtigste Flüssigkeit des Lebens. Wasser ist eine Hochleistungssubstanz, der auf der Erde kein anderer Stoff gleichkommt, weder in Qualität noch in Quantität. Wir alle nutzen es zum Trinken, Waschen, Baden, wir benutzen und verschmutzen es. Aber wir wollen und brauchen saubere Gewässer als Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen.

Damit das so ist, haben der Europäische Rat und das Europäische Parlament mit der Richtlinie 2000/60/EG vom 23.10.2000 (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL¹) einen einheitlichen Ordnungsrahmen für den Schutz und die Bewirtschaftung der Gewässer geschaffen. In allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten seitdem für den Schutz und die Entwicklung unserer Gewässer einheitliche und bindende Vorgaben einschließlich festgelegter Fristen für das Erreichen ambitionierter Ziele. Die Elbe und ihre Nebenflüsse werden zusammen mit dem dazugehörigen Grundwasser und den Gewässern an der Küste als ein zusammenhängendes Ökosystem betrachtet, das geschützt werden muss. Das erfordert eine intensive Zusammenarbeit über politische und administrative Grenzen hinweg.

Die Richtlinie sieht vor, dass alle Gewässer in Europa möglichst bis 2015 in einem guten Zustand sind, spätestens jedoch bis 2027. Die Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe hat dafür 2009 einen Bewirtschaftungsplan mit einem detaillierten Maßnahmenprogramm für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe aufgestellt und diesen 2015 bereits einmal aktualisiert. Nach weiteren sechs Jahren ist der Bewirtschaftungsplan ein zweites Mal zu aktualisieren. Wir haben zu prüfen, ob die Maßnahmen, die wir bisher an der Elbe geplant und durchgeführt haben, ausreichen, die Ziele der WRRL zu erreichen.

Ihre Mithilfe ist uns dabei sehr wichtig. Wir haben Ihnen bei der Aufstellung des ersten Bewirtschaftungsplans und auch im Prozess der ersten Aktualisierung die Möglichkeit gegeben, unsere Arbeit mit Hinweisen und Anregungen zu unterstützen.

Auch für die Vorbereitung des dritten Bewirtschaftungszeitraums, der 2021 beginnt, laden wir Sie ein, uns zu begleiten. Tragen Sie mit Ihrer Stellungnahme dazu bei, unser Wasser als Lebensgrundlage für die nachfolgenden Generationen in ausreichender Menge und Qualität zu sichern!

Das vorliegende Dokument erläutert Ihnen die Schritte für die Überprüfung und Aktualisierung des derzeit geltenden Bewirtschaftungsplans bis Ende 2021. Es zeigt Ihnen, welche Möglichkeiten der Stellungnahme Sie haben, wann Sie Ihre Hinweise einbringen und wohin Sie sich wenden können. Um Ihnen die Suche zu erleichtern, stellt das Papier die Anhörungs- und Informationsmöglichkeiten getrennt nach Bundesländern dar.

„Welchen Weg man auch einschlägt, er führt einen unfehlbar zum Wasser“ sagt Melville in „Moby Dick“ – wir bauen auf Ihre Unterstützung!

¹ WRRL: Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000)

- Inhalt -

1.	Was ist der Anlass der Anhörung und wozu dient sie?	5
2.	Zeitplan und Arbeitsprogramm der Flussgebietsgemeinschaft Elbe für den dritten Bewirtschaftungszeitraum.....	7
3.	Was müssen die Stellungnahmen beinhalten?	9
4.	An wen richten Sie Ihre Stellungnahme?	9
5.	Bis wann können Sie Ihre Stellungnahme einreichen?	9
6.	Wie erfolgt die Auswertung der Stellungnahmen?	9
Anlage 1 - Ansprechpartner der Bundesländer im deutschen Teil des Einzugsgebiets der Elbe		10
Anlage 2 - Ansprechpartner der Staaten im Einzugsgebiet der Elbe.....		13



1. WAS IST DER ANLASS DER ANHÖRUNG UND WOZU DIENT SIE?

Wesentliches Ziel der WRRL ist das Erreichen eines „guten Zustands“ in allen Gewässern der Europäischen Union. Die Flussgebietsgemeinschaft Elbe hat dafür im Dezember 2009 einen Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet des deutschen Teils der Elbe veröffentlicht (<http://www.fgg-elbe.de/interaktiver-bericht.133/berichte-nach-art-13.html>) und diesen 2015 aktualisiert (<https://www.fgg-elbe.de/berichte/aktualisierung-nach-art-13.html>). Die WRRL sieht vor, dass für die Umsetzung wesentliche Arbeitsschritte alle sechs Jahre zu überprüfen und zu aktualisieren sind. Damit ist gewährleistet, dass neue Erkenntnisse und aktuelle Entwicklungen bei der Umsetzung der WRRL berücksichtigt werden können. Darüber hinaus liefern die fortlaufend ermittelten Ergebnisse der Überwachungsprogramme neue Anhaltspunkte darüber, in welchen Gewässern Zustandsverbesserungen erzielt werden konnten bzw. in welchem Umfang weiterer Handlungsbedarf besteht. Auf dieser Grundlage werden bis Ende 2019 die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen überprüft und ggf. aktualisiert.

Wir haben im ersten Bewirtschaftungsplan (BP) bereits festgestellt, dass die Ziele der WRRL für den überwiegenden Teil der Gewässer im Flussgebiet der Elbe bis 2015 noch nicht erreicht werden können. Die Maßnahmenprogramme (MNP) waren daher für zweiten Bewirtschaftungszyklus 2015 bis 2021 zu prüfen, fortzuschreiben und anzupassen. Der Stand der Umsetzung der Maßnahmen im zweiten Bewirtschaftungszyklus zeigt, dass wir auch 2021 die Ziele der WRRL noch nicht überall erreichen werden. Zusätzlich zu den bisherigen Maßnahmen sind weitere Anstrengungen notwendig; der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind erneut zu aktualisieren und auch in Bezug auf die wichtigen Fragen der Wasserbewirtschaftung fortzuschreiben.

Die Information, Anhörung und Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein verbindlicher Bestandteil der WRRL. Wie im ersten und zweiten Bewirtschaftungszyklus ist auch für den dritten Bewirtschaftungszeitraum ein dreistufiges Anhörungsverfahren vorgesehen, an dem Sie sich aktiv beteiligen können.



Abbildung 1: Anhörungsphasen

Vom **22.12.2018 bis 22.06.2019** haben Sie zunächst die Möglichkeit, zum **Zeitplan und zum Arbeitsprogramm** der Flussgebietsgemeinschaft Elbe für den dritten Bewirtschaftungszeitraum Stellung zu nehmen. Das dem Zeitplan zugrunde gelegte Arbeitsprogramm dient der Vorbereitung der Überprüfung und Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans bis zur Veröffentlichung 2021. Einzelheiten dazu finden Sie im Kapitel 2.

Bis Ende 2019 werden die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen (WWBF) überprüft und ggf. aktualisiert. Vom **22.12.2019 bis 22.06.2020** haben Sie dann die Gelegenheit, sich zu den fortgeschriebenen **wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen** in der Flussgebietseinheit Elbe zu äußern.

Am 22.12.2020 werden wir den Entwurf der zweiten Aktualisierung **des Bewirtschaftungsplans** für das deutsche Elbe-Einzugsgebiet der Öffentlichkeit vorstellen. Sie haben vom **22.12.2020 bis 22.06.2021** die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Der aktualisierte Bewirtschaftungsplan wird Auskunft über die Entwicklung des Zustands der Gewässer im Einzugsgebiet der Elbe geben. Er erläutert auch die gesteckten Ziele, deren Erreichen ein koordiniertes Vorgehen auf der nationalen Ebene erfordert, und stellt die Fortschritte gegenüber den vorangegangenen Bewirtschaftungsplänen dar. Darüber hinaus werden alle zur weiteren Verbesserung des Gewässerzustands umzusetzenden Maßnahmen zusammengefasst.

Einzelheiten zum dreistufigen Anhörungsverfahren und zu den jeweils einzuhaltenden Terminen können Sie der Tabelle 1 entnehmen:

Tabelle 1: Terminübersicht der Anhörungsverfahren

Zeitplan und Arbeitsprogramm für den dritten Bewirtschaftungszeitraum	
22.12.2018	Veröffentlichung des Entwurfs des Zeitplans und Arbeitsprogramms und Beginn der Anhörung
22.06.2019	Ende der Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm
anschließend	Auswertung der Stellungnahmen und Berücksichtigung der Hinweise im Zeitplan und Arbeitsprogramm
wichtige Fragen der Wasserbewirtschaftung	
22.12.2019	Veröffentlichung des Entwurfs der wichtigen Fragen der Wasserbewirtschaftung und Beginn der Anhörung
22.06.2020	Ende der Anhörung zu den wichtigen Fragen der Wasserbewirtschaftung
anschließend	Auswertung der Stellungnahmen und Berücksichtigung der Hinweise zu den wichtigen Fragen der Wasserbewirtschaftung
Zweite Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans	
22.12.2020	Veröffentlichung des Entwurfs der zweiten Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans und Beginn der Anhörung*
22.06.2021	Ende der Anhörung zur zweiten Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans
anschließend	Auswertung der Stellungnahmen und Berücksichtigung der Hinweise zur zweiten Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans

Die Daten, die Sie im Rahmen Ihrer Stellungnahme übersenden, werden gespeichert. Einzelheiten können Sie der Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freiwilligen Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) entnehmen. Die Informationen finden Sie unter dem Link: <https://www.fgg-elbe.de/datenschutz.html>.

*Die Öffentlichkeitsbeteiligung zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) des zum Bewirtschaftungsplan gehörenden Maßnahmenprogramms erfolgt begleitend zur Anhörung des Bewirtschaftungsplans.



2. ZEITPLAN UND ARBEITSPROGRAMM DER FLUSSGEBIETSGEMEINSCHAFT ELBE FÜR DEN DRITTEN BEWIRTSCHAFTUNGSZEITRAUM

Der Entwurf des **Zeitplans und Arbeitsprogramms** der Flussgebietsgemeinschaft Elbe für den dritten Bewirtschaftungszeitraum, ist in der Abbildung 2 dargestellt. Sie können dazu im Zeitraum vom 22.12.2018 bis 22.06.2019 Stellung nehmen.

Die Anhörungsunterlagen und weiterführende landesbezogene Informationen werden über die Internetportale der beteiligten **Bundesländer** (vgl. **Anlage 1**) zur Verfügung gestellt. Sie können in die Dokumente (auch in Papierform) auch bei den dafür benannten Stellen in Ihrem Bundesland Einsicht nehmen (vgl. **Anlage 1**).

Möchten Sie sich über die laufenden Planungen und Anhörungsdokumente auf Ebene des **deutschen Elbeeinzugsgebiets** informieren, dann wenden Sie sich bitte an die Flussgebietsgemeinschaft Elbe unter:

Flussgebietsgemeinschaft Elbe
- Geschäftsstelle -
Otto-von-Guericke-Straße 5
39104 Magdeburg
info@fgg-elbe.de
www.fgg-elbe.de

Zur Information über die internationalen Anhörungsdokumente wenden Sie sich bitte an die:

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE)
- Sekretariat -
Fürstenwallstraße 20
39104 Magdeburg
sekretariat@ikse-mkol.org
www.ikse-mkol.org

Informationen zu den Aktivitäten der anderen im Einzugsgebiet der Elbe liegenden Staaten können Sie der **Anlage 2** entnehmen.

Unter den angegebenen Kontaktdaten bzw. Webseiten können Sie sich auch über Veranstaltungen zur WRRL in Ihrer Nähe informieren.

Zeitplan und Arbeitsprogramm

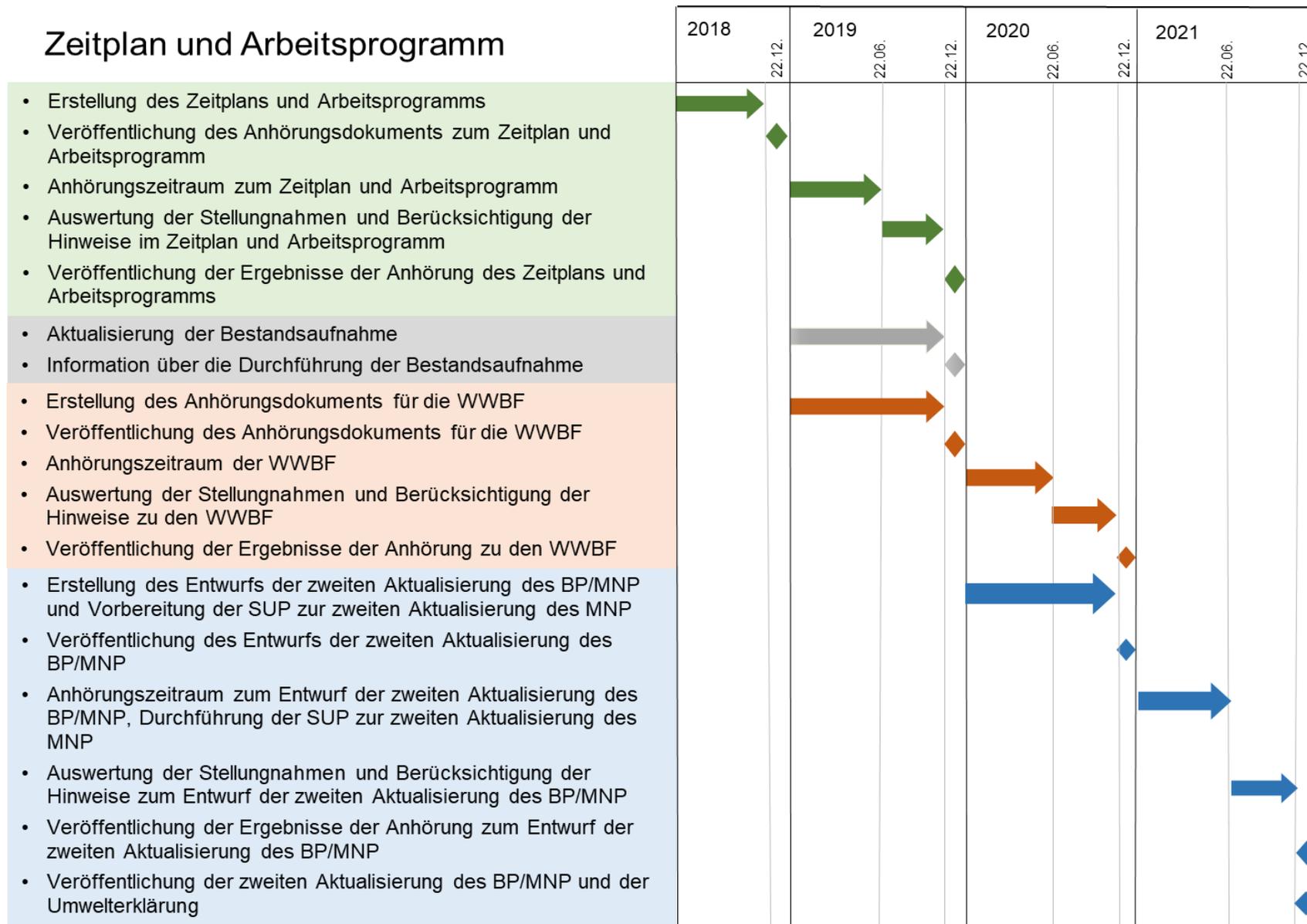


Abbildung 2: Entwurf des Zeitplans und Arbeitsprogramms der Flussgebietsgemeinschaft Elbe für den dritten Bewirtschaftungszeitraum



3. WAS MÜSSEN DIE STELLUNGNAHMEN BEINHALTEN?

Um eine ordnungsgemäße Bearbeitung Ihrer Hinweise zu gewährleisten, benötigen wir folgende Angaben in Ihrer Stellungnahme:

- Vor- und Nachname sowie Ihre Adresse,
- Name und Adresse Ihres Verbandes oder Ihrer Institution, die Sie vertreten,
- Bezeichnung Ihres Unternehmens/Ihrer Firma bzw. Name und Sitz bei juristischen Personen.

4. AN WEN RICHTEN SIE IHRE STELLUNGNAHME?

Die in der Flussgebietseinheit Elbe liegenden Staaten führen die im Rahmen der Anhörung erforderlichen Aktivitäten eigenverantwortlich innerhalb ihres Staatsgebietes durch. Sie haben die Möglichkeit, zum Zeitplan und Arbeitsprogramm für den dritten Bewirtschaftungszeitraum auch grenzüberschreitend Stellung zu nehmen.

Ihre Stellungnahme senden Sie bitte an die in **Anlage 1** angegebene Stelle in Ihrem Bundesland. Von dort aus werden die Stellungnahmen an die für die Bearbeitung zuständige Behörde weitergeleitet.

Grundsätzlich können Sie Ihre Stellungnahme in schriftlicher Form, entweder per Post oder per E-Mail, abgeben. Eine elektronische Signatur ist hierfür nicht erforderlich. In allen Ländern können Sie auch zur Niederschrift bei der zuständigen Stelle zu den Anhörungsunterlagen Stellung nehmen.

Neben den oben genannten Möglichkeiten haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Stellungnahme über das Internet abzugeben. In diesem Fall würden Sie Ihre Hinweise zum Zeitplan und Arbeitsprogramm direkt über die Internetseite der FGG Elbe in ein dafür eingerichtetes Formularfeld eintragen. Nähere Erläuterungen zur Nutzung und Vorgehensweise finden Sie unter: <https://www.fgg-elbe.de/anhoerung/zeitplan-und-arbeitsprogramm-2018.html>.

5. BIS WANN KÖNNEN SIE IHRE STELLUNGNAHME EINREICHEN?

Die WRRL gibt Anhörungsfristen von mindestens sechs Monaten vor. Im deutschen Teil des Einzugsgebiets der Elbe ist für die Anhörung des Zeitplans und Arbeitsprogramms deshalb der Zeitraum vom **22.12.2018 bis 22.06.2019** vorgesehen. Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme in diesem Zeitraum abzugeben.

6. WIE ERFOLGT DIE AUSWERTUNG DER STELLUNGNAHMEN?

Nach Abschluss der Anhörung am 22.06.2019 werden alle Stellungnahmen ausgewertet und, soweit möglich, im Zeitplan und Arbeitsprogramm für den dritten Bewirtschaftungszeitraum berücksichtigt. Eine zusammenfassende Dokumentation der Anhörungsergebnisse erfolgt abschließend auf der Homepage der FGG Elbe unter <https://www.fgg-elbe.de/anhoerung/zeitplan-und-arbeitsprogramm-2018.html>.



ANLAGE 1 - ANSPRECHPARTNER DER BUNDESLÄNDER IM DEUTSCHEN TEIL DES EINZUGSGEBIETS DER ELBE

Länder	Zuständige Einrichtung	Unterlagen können eingesehen werden in:		Stellungnahmen können gerichtet werden an:
		Elektronischer Form	Schriftform	
Bayern	Regierungen	www.wrrl.bayern.de	<p>Regierung von Oberfranken Ludwigstraße 20 95444 Bayreuth</p> <p>Regierung der Oberpfalz Emmeramsplatz 8 93047 Regensburg</p> <p>Regierung von Niederbayern Regierungsplatz 540 84028 Landshut</p>	<p>Regierung von Oberfranken Postfach 110165 95420 Bayreuth Telefon: +49 (0) 921 / 60 4 - 0 Telefax: +49 (0) 921 / 60 4 - 1258 E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de</p> <p>Regierung der Oberpfalz 93039 Regensburg Telefon: +49 (0) 941 / 56 80 - 0 Telefax: +49 (0) 941 / 56 80 - 1199 E-Mail: poststelle@reg-opf.bayern.de</p> <p>Regierung von Niederbayern Postfach 84023 Landshut Telefon: +49 (0) 871 / 808 - 01 Telefax: +49 (0) 871 / 808 - 1002 E-Mail: poststelle@reg-nb.bayern.de</p>
Berlin	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz	http://www.berlin.de/sen/uvk/	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Brückenstraße 6 10179 Berlin	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Brückenstraße 6 10179 Berlin
Brandenburg	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (Abteilung 2 – Wasser und Bodenschutz)	http://www.mlul.brandenburg.de/info/wrrl	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 14467 Potsdam	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 14467 Potsdam zeitplanwrrl@MLUL.Brandenburg.de



Länder	Zuständige Einrichtung	Unterlagen können eingesehen werden in:		Stellungnahmen können gerichtet werden an:
		Elektronischer Form	Schriftform	
Hamburg	Behörde für Umwelt und Energie der Freien und Hansestadt Hamburg	www.wrrl.hamburg.de	Behörde für Umwelt und Energie der Freien und Hansestadt Hamburg Neuenfelder Str. 19 21109 Hamburg	EG-Wasserrahmenrichtlinie@bue.hamburg.de
Mecklenburg-Vorpommern	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	www.wrrl-mv.de	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern Goldberger Straße 12 18273 Güstrow	schriftlich oder zur Niederschrift: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern Goldberger Straße 12 18273 Güstrow poststelle@lung.mv-regierung.de
Niedersachsen	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	www.nlwkn.niedersachsen.de	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Am Sportplatz 23 26506 Norden	poststelle@nlwkn-nor.niedersachsen.de
Sachsen	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	www.umwelt.sachsen.de	Untere Wasserbehörden und Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Zur Wetterwarte 11 01109 Dresden	Untere Wasserbehörden und Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Postfach 54 01 37 01311 Dresden



Länder	Zuständige Einrichtung	Unterlagen können eingesehen werden in:		Stellungnahmen können gerichtet werden an:
		Elektronischer Form	Schriftform	
Sachsen-Anhalt	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt	www.saubereswasser.sachsen-anhalt.de	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt Leipziger Straße 58 39112 Magdeburg und Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle wrrl-anhoerung@lvwa.sachsen-anhalt.de
Schleswig-Holstein	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein	www.wrrl.schleswig-holstein.de	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein Mercatorstraße 3 24106 Kiel	wrrl@melund.landsh.de
Thüringen	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz	www.flussgebiete.thueringen.de	Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Göschwitzer Straße 41 07747 Jena	Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar poststelle@tlvwa.thueringen.de



ANLAGE 2 - ANSPRECHPARTNER DER STAATEN IM EINZUGSGEBIET DER ELBE

Staaten	Zuständige Einrichtung	Dokumente stehen zur Verfügung in:	
		Elektronischer Form	Schriftform zur Einsicht
Tschechische Republik (CZ)	Ministerium für Umwelt	www.mzp.cz	Ministerstvo životního prostředí Vršovická 65 100 10 Praha 10 – Vršovice
	Ministerium für Landwirtschaft	www.mze.cz	Ministerstvo zemědělství Těšnov 17 117 05 Praha 1
Österreich (AT)	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT)	www.lebensministerium.at wisa.lebensministerium.at	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) Stubenring 1 1012 Wien
Polen (PL)	Staatlicher Wasserwirtschaftsbetrieb Polnische Gewässer, Nationale Wasserwirtschaftsverwaltung	www.kzgw.gov.pl	Państwowe Gospodarstwo Wodne Wody Polskie Krajowy Zarząd Gospodarki Wodnej ul. Grzybowska 80/82 00-844 Warszawa

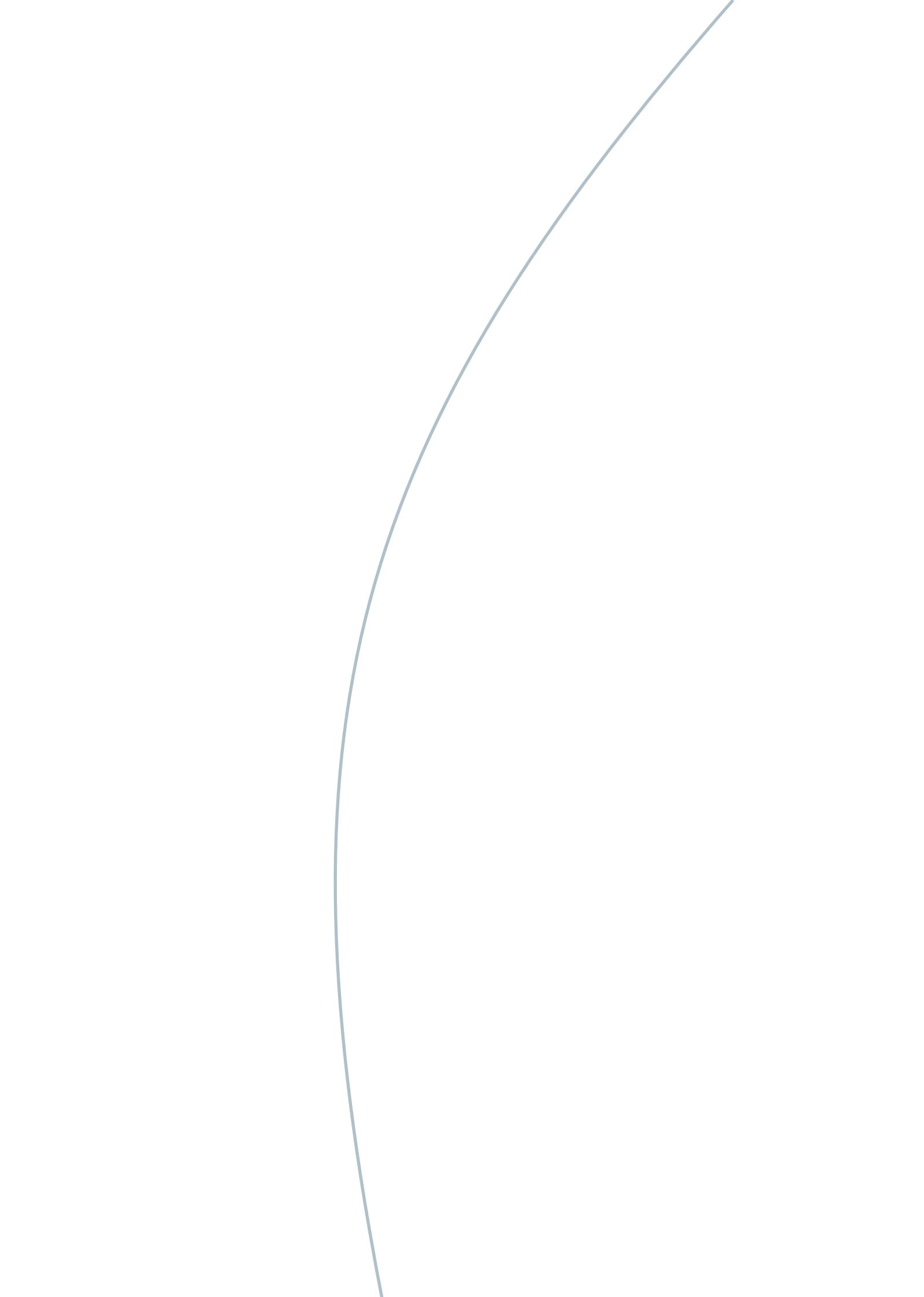
Anlage 2

Anhörungsdokument zum Zeitplan, Arbeitsprogramm und
Anhörungsmaßnahmen zur Erstellung des
Bewirtschaftungsplans 2021 bis 2017 für die
Flussgebietseinheit Weser

**Anhörungsdocument zum Zeitplan,
Arbeitsprogramm und Anhörungsmaßnahmen zur Erstellung des Bewirtschaftungsplans 2021 bis 2027 für die Flussgebiets-einheit Weser**

Information und Anhörung der Öffentlichkeit 22.12.2018





Inhalt

Einleitung	4
Organisationsstruktur in der Flussgebietseinheit Weser	6
Zeitplan und Arbeitsprogramm zur Erstellung des Bewirtschaftungsplans 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser	8
Maßnahmen zur Einbeziehung der interessierten Öffentlichkeit	9
Für die Anhörung zuständige Behörden	11
Abbildungsverzeichnis	12
Impressum	13

Einleitung



Deckblätter Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm 2015 - 2021

Nachhaltiges Flussgebietsmanagement erfordert eine länderübergreifende Kooperation. Dazu haben sich die Wasserwirtschaftsverwaltungen der sieben Bundesländer, die die Einzugsgebiete der Werra, Fulda, Weser und Jade und ihrer Nebenflüsse berühren, zur Flussgebietsgemeinschaft Weser (FGG Weser) zusammengeschlossen: Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Hauptaufgabe ist u.a. die Koordination der gemeinsamen Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie. Bestimmt wird diese Aufgabe durch die überregionalen Themenschwerpunkte Durchgängigkeit/Gewässerstruktur, anthropogene Nähr- und Schadstoffreduzierung sowie die Reduzierung der Salzbelastung, die auch unter der Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels betrachtet werden. Die Ergebnisse werden in den Bewirtschaftungsplänen für die Flussgebietseinheit Weser regelmäßig dokumentiert.

Mit der Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplans 2015 bis 2021 (BWP 2015/2021) und des dazugehörigen Maßnahmenprogramms (MNP 2015/2021) für die Flussgebietseinheit Weser am 22.03.2016 war der erste Bewirtschaftungszeitraum im Rahmen der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/06/EG, EG-WRRL) abgeschlossen. Wir befinden uns derzeit im 2. Bewirtschaftungszeitraum zur Umsetzung der Richtlinie, der im Zeichen der Planung und Umsetzung der Maßnahmen steht, die im MNP 2015/2021 beschrieben wurden. Weiterhin werden die Monitoringprogramme zur Überwachung des Gewässerzustands fortgesetzt.

Diese Phase endet am 22.12.2021 mit der Veröffentlichung eines Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms 2021 bis 2027 (BWP 2021/2027, MNP 2021/2027), die eine Aktualisierung und Fortschreibung des vorhergehenden Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms darstellen. Bereits Ende 2015 sollte laut EG-WRRL das grundsätzliche Ziel des guten Zustands aller Gewässer erreicht sein. Wie aber im Kapitel 5 des BWP 2015/2021 (www.fgg-weser.de/download_wrrl_dokumente.html) beschrieben ist, wird dies für die Mehrzahl der Gewässer nicht der Fall sein. Art. 4 Abs. 4 der EG-WRRL sieht daher die Inanspruchnahme von zu begründenden Ausnahmen vor, die es ermöglichen, die gesetzten Ziele über mehrere Bewirtschaftungszeiträume hinweg bis spätestens 2027 zu erreichen. Für die Flussgebietseinheit Weser sind in aller Regel zunächst Fristverlängerungen aus technischen Gründen oder aufgrund natürlicher Gegebenheiten bzw. wegen unverhältnismäßigen Kosten in Anspruch genommen worden. Zum jeweiligen Stand des Zustands der Gewässer werden die zukünftigen Fortschreibungen des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms alle 6 Jahre Auskunft geben.

Wie bereits in den vorhergehenden Zeiträumen sollen auch die weiteren Arbeiten wieder unter der Einbeziehung der interessierten Öffentlichkeit ablaufen. Neben der aktiven Beteiligung vieler Akteure an der lokalen Maßnahmenplanung und -umsetzung werden die Behörden weiterhin über die weiteren Vorgehensweisen und zeitlichen Abläufe informiert. Neben diesem Dokument gehören die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung sowie die Ergebnisse der Zustandsbeschreibung und Maßnahmenplanung im BWP 2021/2027 bzw. MNP

2021/2027 zur Beteiligung der interessierten Öffentlichkeit dazu. Nach Veröffentlichung der Dokumente ist die Möglichkeit gegeben, innerhalb einer Frist von 6 Monaten Stellung zu nehmen.

In diesem Dokument stellt die Flussgebietsgemeinschaft Weser (FGG Weser) ihr Arbeitsprogramm und den Zeitplan, die in der FGG Weser zuständigen Gremien sowie die geplanten Anhörungsmaßnahmen bis Dezember 2021 vor.

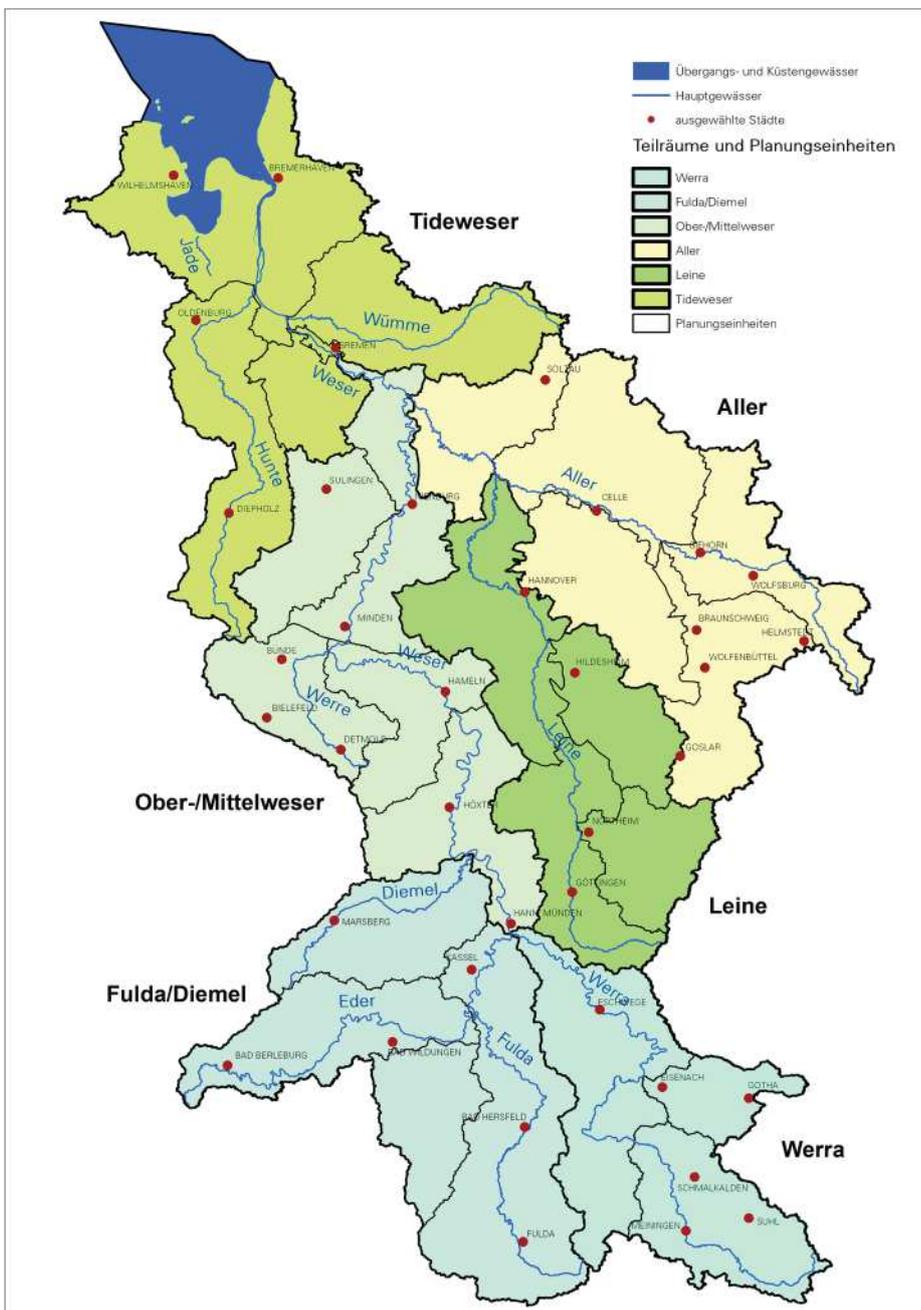


Abb. 1: Teilräume und Planungseinheiten (Stand: 10.09.2018)

Organisationsstruktur in der Flussgebietseinheit Weser

Die Flussgebietseinheit Weser liegt ausschließlich auf deutschem Hoheitsgebiet und umfasst mit einer Gesamtfläche von 49.000 km² die benachbarten Einzugsgebiete der Weser und der Jade, die beide in die Nordsee münden. Die Flussgebietseinheit Weser wurde von den Anrainerländern in sechs vergleichbar große sogenannte Teilräume unterteilt: Werra, Fulda/Diemel, Ober-/Mittelweser, Aller, Leine sowie Tideweser.

In der nationalen Flussgebiets-einheit Weser wird grundsätzlich auf der Grundlage der Absprachen der Länder innerhalb der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) gehandelt. Weiterhin werden zusätzliche Abstimmungen zur gemeinsamen Vorgehensweise in der Flussgebietseinheit innerhalb der Gremien der FGG Weser getroffen. Die koordinierenden Gremien zur Umsetzung der EG-WRRL in der Flussgebietsgemeinschaft Weser sind dafür auch in diesem Zeitraum im Wesentlichen bestehen geblieben.

Beschlussebene

Die **Ministerkonferenz** beschließt die grundsätzliche, wasserwirtschaftliche Zielstellung für die Flussgebietseinheit Weser und verabschiedet die nach EG-Richtlinien erforderlichen Berichte. Darüber hinaus entscheidet sie mögliche Konflikte wesentlicher Bedeutung, die auf der Entscheidungsebene nicht gelöst werden konnten.

Entscheidungsebene

Der **Weserrat** koordiniert alle flussgebietsweiten wasserwirtschaftlichen Fragenstellungen. Er besteht aus den Abteilungsleitern der Wasserwirtschaftsverwaltungen der Länder bzw. aus deren Vertretern. Die Aufgaben des Rates sind u. a.:

- die Abstimmung allgemeiner Vorgaben zur Umsetzung der EG-WRRL,
- die Abstimmung und Freigabe der vorgelegten Berichte bzw. der Pläne zur Weiterleitung bzw. Information und Anhörung der Öffentlichkeit nach Artikel 14 EG-WRRL,
- die Vorlage des BWP und MNP 2021/2027 der FGG Weser sowie deren Entwürfe an die Ministerkonferenz zur endgültigen Beschlussfassung.



Abb. 2: Organigramm der Flussgebietsgemeinschaft Weser

Arbeitsebene

Auf der Arbeitsebene werden flussgebietsspezifische fachliche Fragestellungen mit Unterstützung von themenspezifischen Arbeitsgruppen erörtert und dem Weserrat zur Entscheidung vorgelegt.

Die **Geschäftsstelle der FGG Weser** stellt das Bindeglied zwischen der Arbeitsebene und der Entscheidungsebene dar. Sie koordiniert u. a.:

- die Erstellung der Berichts-

entwürfe des BWP und MNP 2021/2027 sowie der sonstigen erforderlichen Berichte,

- die Erarbeitung von Vorgaben, Sachständen und Stellungnahmen auf Anforderung der Organe,
- die Organisation der themenspezifischen Arbeitsgruppen, Fachveranstaltungen zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit in den Ländern.

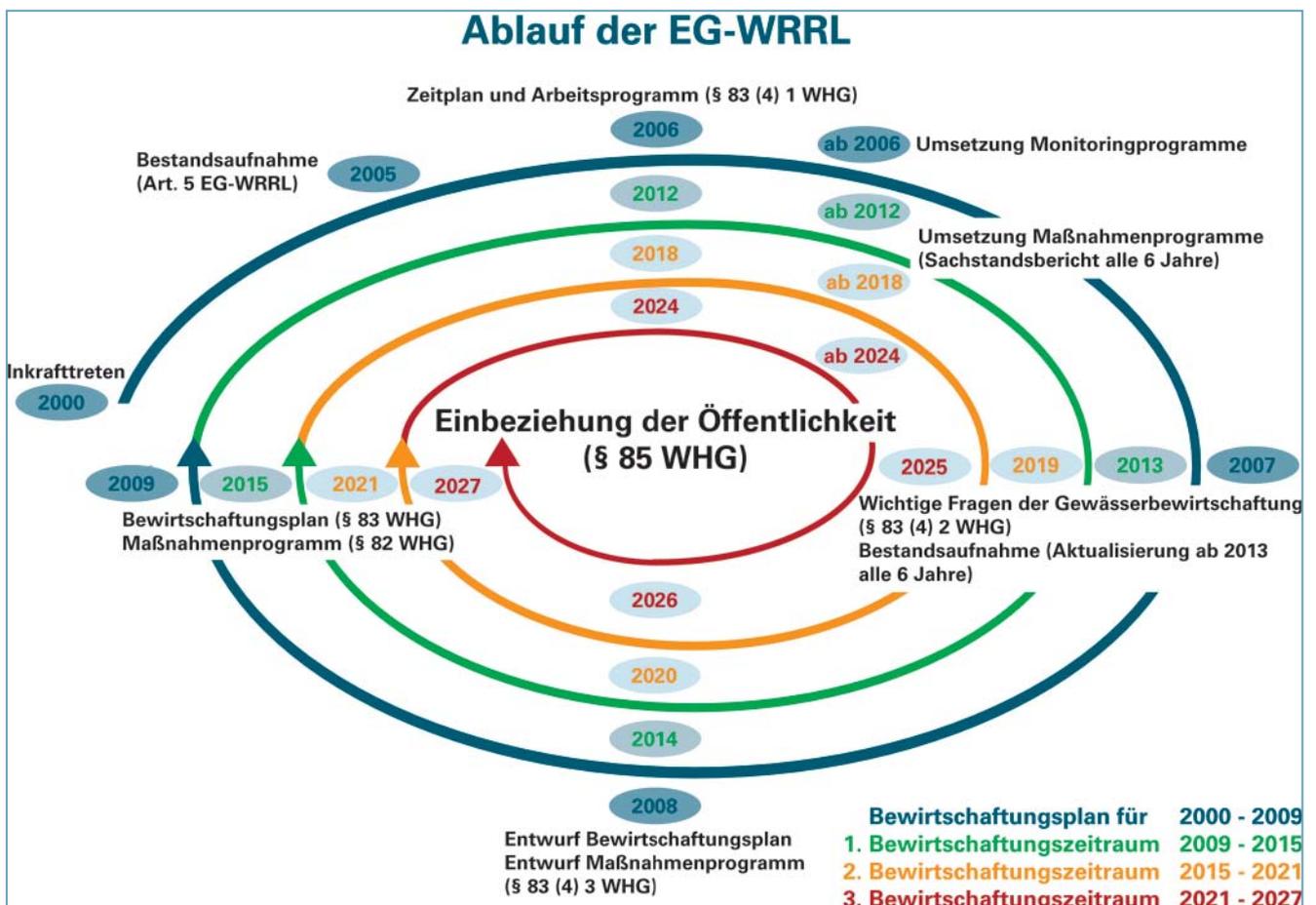


Abb. 3: Ablauf der EG-Wasserrahmenrichtlinie bis 2027

Zeitplan und Arbeitsprogramm zur Erstellung des Bewirtschaftungsplans 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser

Die bis 2021 durchzuführenden Arbeiten und Berichterstattungen sind in ihrer zeitlichen Abfolge dargestellt. Danach ist neben der begleitenden Durchführung der Monitoringprogramme zunächst bis Ende 2018 über den Fortschritt der Umsetzung der Maßnahmen nach dem MNP 2015/2021 zu berichten.

Basis für die Aktualisierung und Fortschreibung des BWP und MNP 2021/2027 bildet die bis Ende 2019 zu aktualisierende Bestandsaufnahme. Auf dieser Grundlage werden die Informationen über die signifikanten Belastungen, über den Zustand der Gewässer und über Schutzgebiete überprüft und aktualisiert. Weiterhin wird der aktuelle Stand der Überwachungsprogramme, der wirtschaftlichen Analyse sowie des Maßnahmenprogramms beschrieben.

Der BWP und das MNP 2021/2027 werden von der Geschäftsstelle der FGG Weser auf Grundlage der Daten aus der WasserBLICK-Datenbank für die Flussgebietseinheit Weser aktualisiert und mit den Experten der beteiligten Länder abgestimmt. Die abschließende Abstimmung und Freigabe erfolgt im Weserrat. Danach werden die Berichte im Rahmen der Weser-Ministerkonferenz verabschiedet und am 22.12.2021 veröffentlicht.

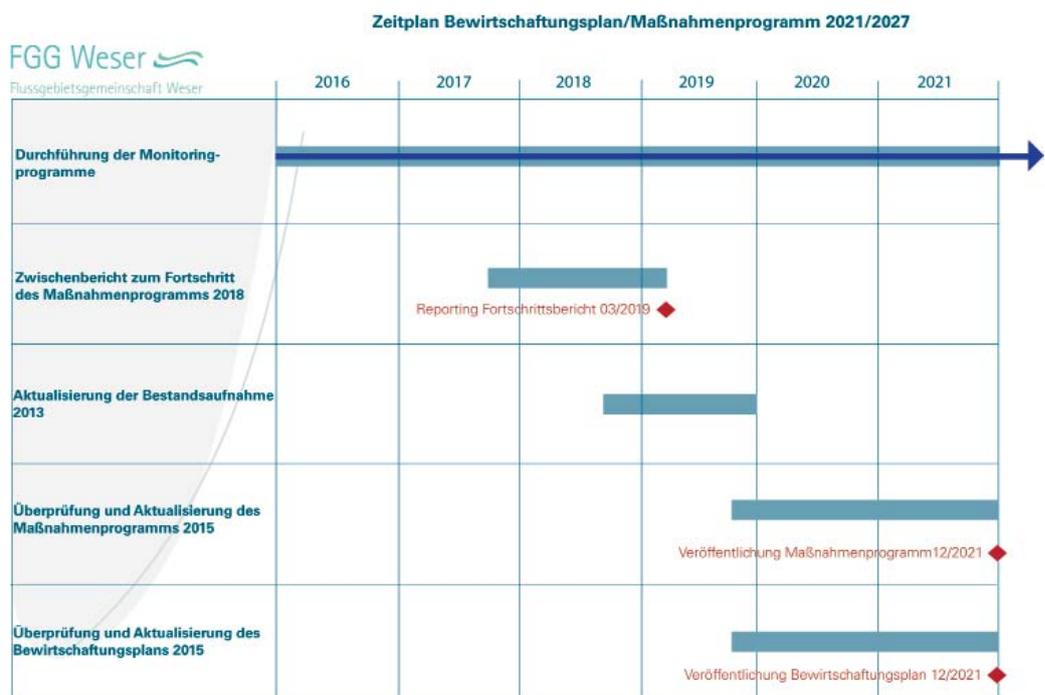


Abb. 4: Zeitplan zur Aufstellung des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms 2021/2027

Maßnahmen zur Einbeziehung der interessierten Öffentlichkeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung in den Ländern werden in allen Arbeitsphasen Vertreter aller Wassernutzer im Rahmen von Informationsveranstaltungen oder in Gewässerbeiräten, Gebietsforen oder ähnlichen Gremien in die Entscheidungs- und Abstimmungsprozesse der Länder einbezogen und aktiv beteiligt.

Zusätzlich wird die gesamte interessierte Öffentlichkeit zu folgenden Veröffentlichungen der FGG Weser über alle Arbeitsschritte bis zur Fertigstellung des Entwurfs des BWP und MNP 2021/2027 angehört:

- Entwurf der Zeitplanung, des Arbeitsprogramms und Anhörungsmaßnahmen zur Erstellung des BWP und MNP 2021/2027 für die Flussgebietseinheit Weser (Veröffentlichung im Dezember 2018)
- Entwurf der wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung in der Flussgebietseinheit Weser (Veröffentlichung im Dezember 2019)
- Entwurf des BWP und MNP 2021/2027 für die Flussgebietseinheit Weser (Veröffentlichung im Dezember 2020)

Die jeweiligen Anhörungsdokumente werden auf der Internetseite der FGG Weser (www.fgg-weser.de) veröffentlicht.

Zudem erfolgt eine entsprechende Bekanntmachung durch die Bundesländer.

Auf Anfrage können die Berichte der FGG Weser auch auf CD bzw. als Papierausdruck bei der Ge-

schäftsstelle der FGG Weser, An der Scharlake 39, 31135 Hildesheim, Tel. 05121/509-712, E-Mail: info@fgg-weser.de angefordert werden.

Im Anschluss an die Veröffentlichung der Entwurfsdokumente haben alle Bürgerinnen und Bürger ein halbes Jahr Zeit, ihre Stellungnahmen bei der zuständigen Stelle (s. Seite 11) oder bei der in der Bekanntmachung benannten Stelle in schriftlicher Form einzureichen. Dies kann entweder per Post oder per E-Mail erfolgen. Um eine ordnungsgemäße Bearbeitung der eingegangenen Hinweise zu gewährleisten, müssen die Stellungnahmen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Nachname, Adresse
- Name und Adresse des Verbandes oder der Institution oder
- Bezeichnung der Firma bzw. Name und Sitz der juristischen Person

Die Stellungnahmen werden von der zuständigen Behörde und der Flussgebietsgemeinschaft Weser ausgewertet und gegebenenfalls in dem jeweiligen Anhörungsdokument berücksichtigt. Der überarbeitete BWP und MNP 2021/2027 werden ein Jahr nach der Veröffentlichung des Entwurfs ebenfalls im Internet und durch entsprechende Bekanntmachungen der Bundesländer verfügbar gemacht (Abb. 4).

Bundesland	Internetadresse
Bayern	www.lfu.bayern.de
Bremen	www.bauumwelt.bremen.de (Umwelt -> Wasser -> Wasserrahmenrichtlinie -> Beteiligung der Öffentlichkeit)
Hessen	www.flussgebiete.hessen.de (Öffentlichkeitsarbeit)
Niedersachsen	www.nlwkn.niedersachsen.de (Wasserwirtschaft -> EG-Wasserrahmenrichtlinie -> Umsetzung der EG-WRRL in Niedersachsen -> Öffentlichkeitsbeteiligung)
Nordrhein-Westfalen	www.flussgebiete.nrw.de
Sachsen-Anhalt	www.saubereswasser.sachsen-anhalt.de (Öffentlichkeitsarbeit)
Thüringen	www.thuringen.de/th8/tlug/umweltthemen/aktionfluss/

Information der Länder zur Öffentlichkeitsarbeit

Zeitplan der Maßnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit bis 2021 (§ 85 WHG)

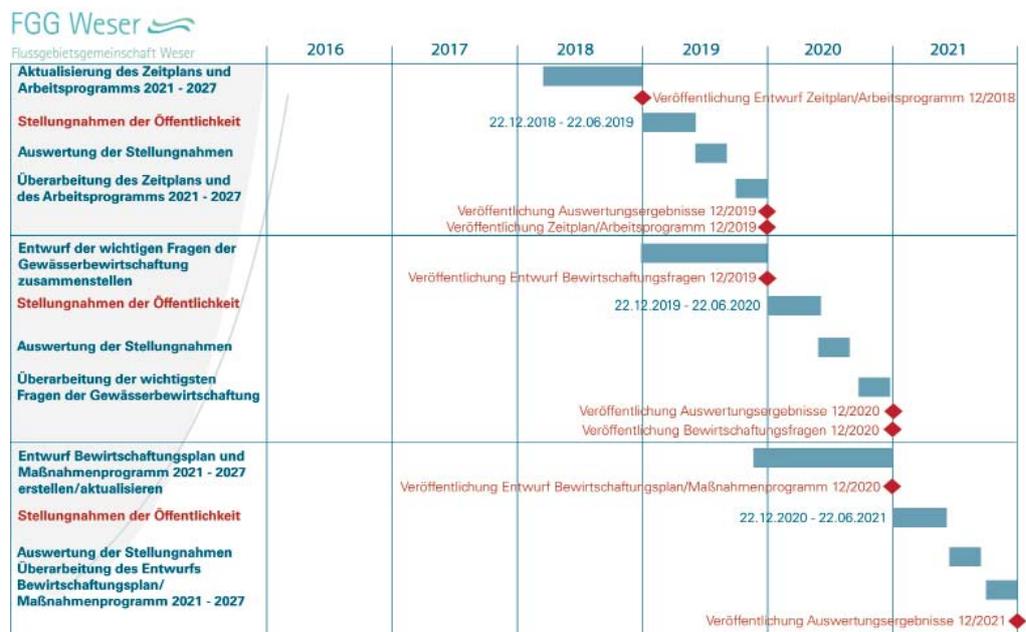


Abb. 5: Zeitplan der Maßnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit bis 2021 (§ 85 WHG)

Für die Anhörung zuständige Behörden

Stellungnahmen zu den Anhörungsdokumenten können in schriftlicher Form bei folgenden Behörden eingesandt werden:



Bayern
Regierung von Oberfranken
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth
Fax: 0921 604-1258
E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9, 97070 Würzburg
Fax: 0931 380-2222
E-Mail: poststelle@reg-ufr.bayern.de



Bremen
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
der Freien Hansestadt Bremen
Contrescarpe 72, 28195 Bremen
Fax: 0421 361-2050
E-Mail: office@umwelt.bremen.de



Hessen
Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden
Fax: 0611 815-1941
E-Mail: poststelle@umwelt.hessen.de



Niedersachsen
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz
Am Sportplatz 23, 26506 Norden
Fax: 04931 947-222
E-Mail: pressestelle@nlwkn-dir.niedersachsen.de



Nordrhein-Westfalen
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf
Fax: 0211 4566-388
E-Mail: poststelle@mulnv.nrw.de

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15, 32756 Detmold
Fax: 05231 71-1295
poststelle@bezreg-detmold.nrw.de



Sachsen-Anhalt
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale)
Fax: 0345 514-1444
E-Mail: wrrl-anhoerung@lvwa.sachsen-anhalt.de



Thüringen
Thüringer Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar
Fax: 0361 57332-1190
E-Mail: poststelle@tlvwa.thueringen.de

Abbildungsverzeichnis

Seite	Abbildung	Titel
Seite 5	Abb. 1	Teilräume und Planungseinheiten in der Flussgebietseinheit Weser (Stand: 10.09.2018)
Seite 6	Abb. 2	Organisationsstruktur der Flussgebietsgemeinschaft Weser
Seite 7	Abb. 3	Ablauf der EG-Wasserrahmenrichtlinie bis 2027
Seite 8	Abb. 4	Zeitplan zur Aufstellung des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms 2021 - 2027
Seite 10	Abb. 5	Zeitplan der Maßnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit 2021 - 2027 (§ 85 WHG)

Impressum

Herausgeber: Flussgebietsgemeinschaft Weser

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
der Freien Hansestadt Bremen
(Vorsitz der Flussgebietsgemeinschaft bis 31.12.2018)
Contrescarpe 72, 28195 Bremen

Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
(Vorsitz der Flussgebietsgemeinschaft ab 01.01.2019)
Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Bauen und Klimaschutz
Archivstraße 2, 30169 Hannover

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
des Landes Sachsen-Anhalt
Leipziger Straße 58, 39112 Magdeburg

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie
und Naturschutz
Beethovenstraße 3, 99096 Erfurt

Bearbeitung: Geschäftsstelle der FGG Weser
An der Scharlake 39, 31135 Hildesheim
Telefon: 05121 509712
Telefax: 05121 509711
E-Mail: info@fgg-weser.de
www.fgg-weser.de

Bilder: Geschäftsstelle der FGG Weser

© FGG Weser, Dezember 2018

